

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 136/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		lit.	W:W
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3103, Lettenweg 7, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 159/19			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 02.09.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		L. A. T.	
Verhandlungsgegenstand: Umbau eines ehemaligen Baustoffhandels in Wohnungen und LKW Garagen auf Grundstück Flst.Nrn. 454/1, Am Bahndamm 6, Gemarkung Stühlingen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 138/19			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 04.09.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019	WF	Ole	
Verhandlungsgegenstand: Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die Fenster-, Aussentüren- und Raffstoresarbeiten						
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2019						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Isele Holztechnik GmbH, Stühlingen-Weizen mit einer Bruttoangebotssumme von 76.041,00 €						

Sachvortrag:

Projekt:

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrgerätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-Oberwangen
Fenster-, Aussentüren- und Raffstoresarbeiten

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

Zur Submission lagen 2 Angebote vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Isele Holztechnik GmbH, Stühlingen-Weizen zum Bruttoangebotspreis von 76.041,00 € zu vergeben.

Kostenberechnung vom Oktober 2017 für dieses Gewerk: 78.211,00 €

Die Gesamtkosten für das Projekt liegen aktuell zwischen 3 und 4 % über dem Haushaltsansatz

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 139/19				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 04.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		int.	<i>Ober</i>
Verhandlungsgegenstand: Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal, Oberalpstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen hier: Auftragsvergabe für die WDVS-Arbeiten							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2019							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Harald Amann, Grafenhausen mit einer Bruttoangebotssumme von 75.010,76 €							

Sachvortrag:

Projekt:

Teil-Abbruch Rathaus und Anbau Feuerwehrrätehaus und Gemeindesaal in Stühlingen-Oberwangen
WDVS-Arbeiten (Wärmedämmverbundsysteme)

Ausschreibungsverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Submission:

Zur Submission lagen 2 Angebote vor.

Vergabevorschlag:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Harald Amann, Grafenhausen zum Bruttoangebotspreis von 75.010,76 € zu vergeben.

Kostenberechnung vom Oktober 2017 für dieses Gewerk: 64.359,96,00 €

Die Gesamtkosten für das Projekt liegen aktuell zwischen 3 und 4 % über dem Haushaltsansatz

Anl.:

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 140119				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Schippmann		Tel.: 532-40		Datum: 29.07.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT	Goh
Verhandlungsgegenstand:							
Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2018							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2018 wird gemäß § 95 GemO durch Beschluss festgestellt.							

Sachvortrag:

Jahresrechnung 2018 (Hoheitsbereich)

Das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung ist gemäß § 95 GemO vom Gemeinderat durch Beschluss festzustellen.

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die vollständige Jahresrechnung erhalten Sie per E-Mail als PDF.

Zur Veranschaulichung des Rechnungsergebnisses sind dieser Sitzungsvorlage folgende Übersichten der Jahresrechnung beigelegt:

- Feststellungsbeschluss zur Jahresrechnung 2018 (Anlage 1)
- Grafische Darstellung der
 - o Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Anlage 2)
 - o Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes (Anlage 3)
 - o Entwicklung der Schulden und der Rücklagen des Hoheitsbereichs (Anlage 4)
- Sowie:
 - o Entwicklung d. wichtigsten städt. Einnahmepositionen im Verwaltungshaushalt (Steuern und FAG) (Anlage 5 (1) und (2))
 - o Entwicklung der bedeutendsten Ausgabepositionen des Verwaltungshaushaltes (Anlage 6)
 - o Entwicklung der Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (Anlage 7)

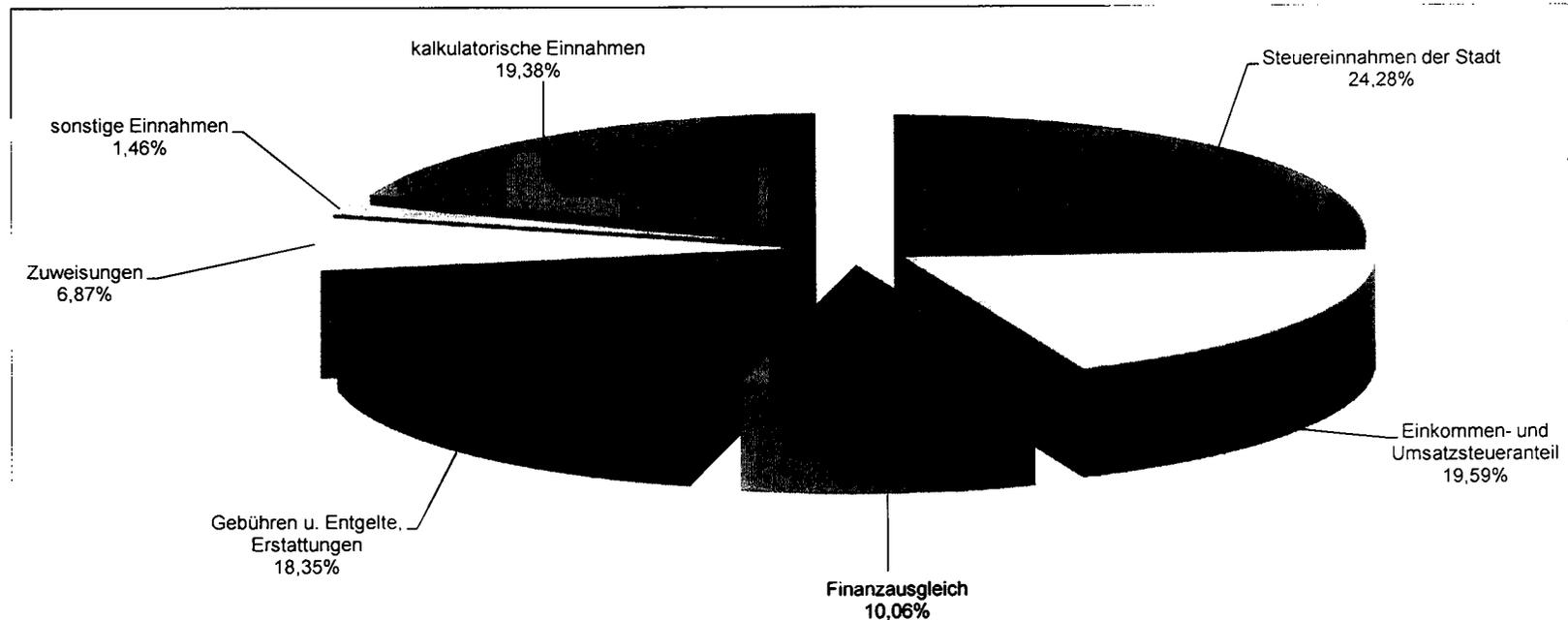
Hinweis:

Alle vorgelegten Zahlen und Daten beziehen sich auf den Hoheitsbereich. Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Wasserversorgung und ZIS werden gesondert festgestellt.

Wir bitten, dem Feststellungsbeschluss zuzustimmen.

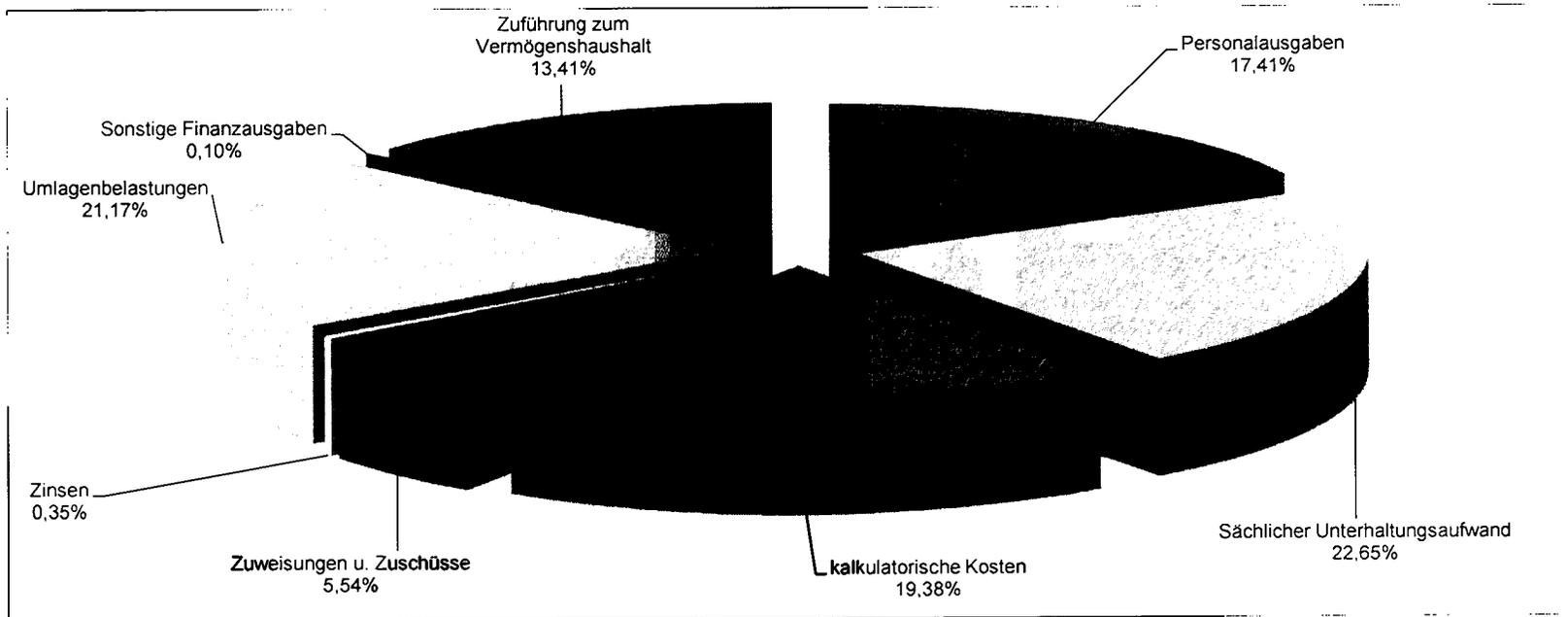
Einnahmen des Verwaltungshaushalts

Steuereinnahmen der Stadt	4.371.576,57 €
Einkommen- und Umsatzsteueranteil	3.526.296,83 €
Finanzausgleich	1.811.683,80 €
Gebühren u. Entgelte, Erstattungen	3.303.895,08 €
Zuweisungen	1.237.512,62 €
sonstige Einnahmen	262.989,87 €
kalkulatorische Einnahmen	3.488.790,27 €
Summe:	<u>18.002.745,04 €</u>



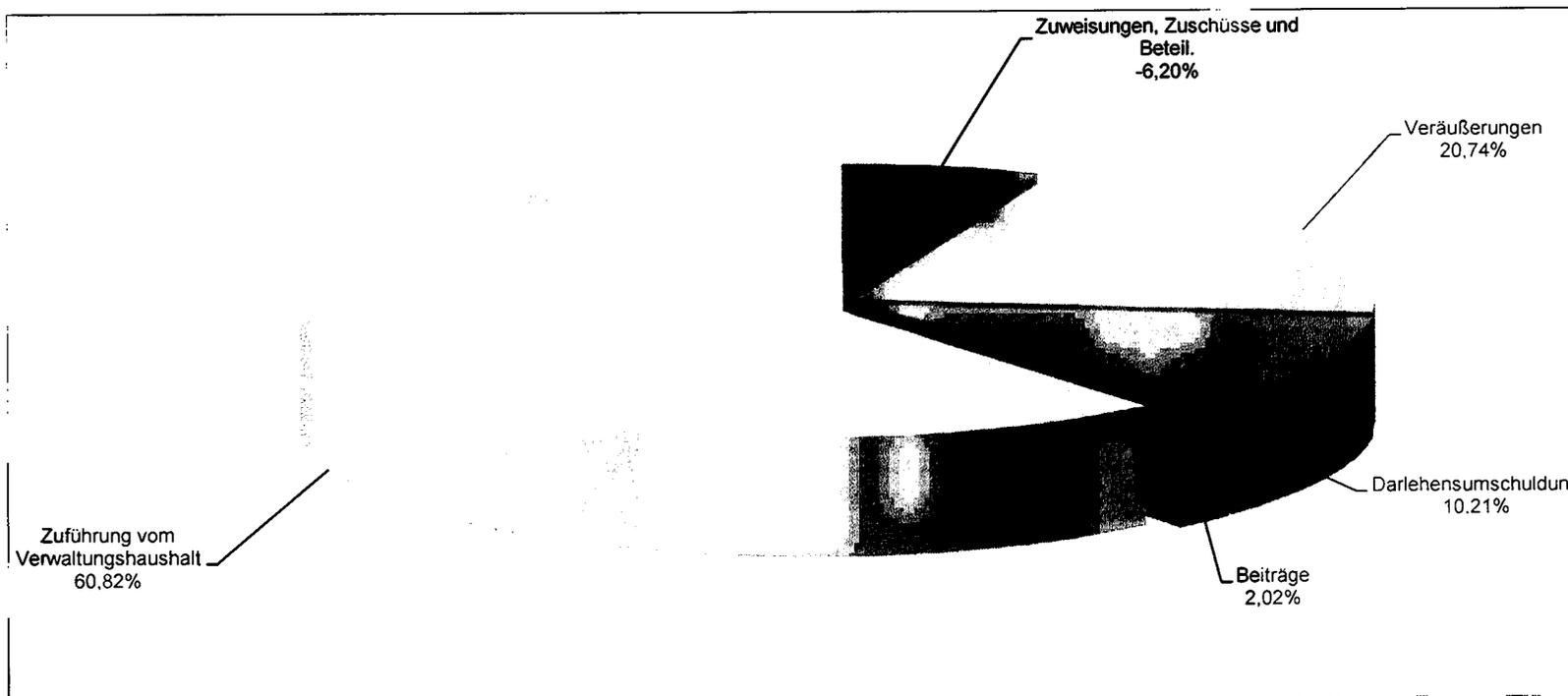
Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Personalausgaben	3.134.684,70 €
Sächlicher Unterhaltungsaufwand	4.077.819,20 €
kalkulatorische Kosten	3.488.790,27 €
Zuweisungen u. Zuschüsse	997.400,07 €
Zinsen	62.269,98 €
Umlagenbelastungen	3.810.910,22 €
Sonstige Finanzausgaben	17.265,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.413.605,60 €
Summe:	<u>18.002.745,04 €</u>



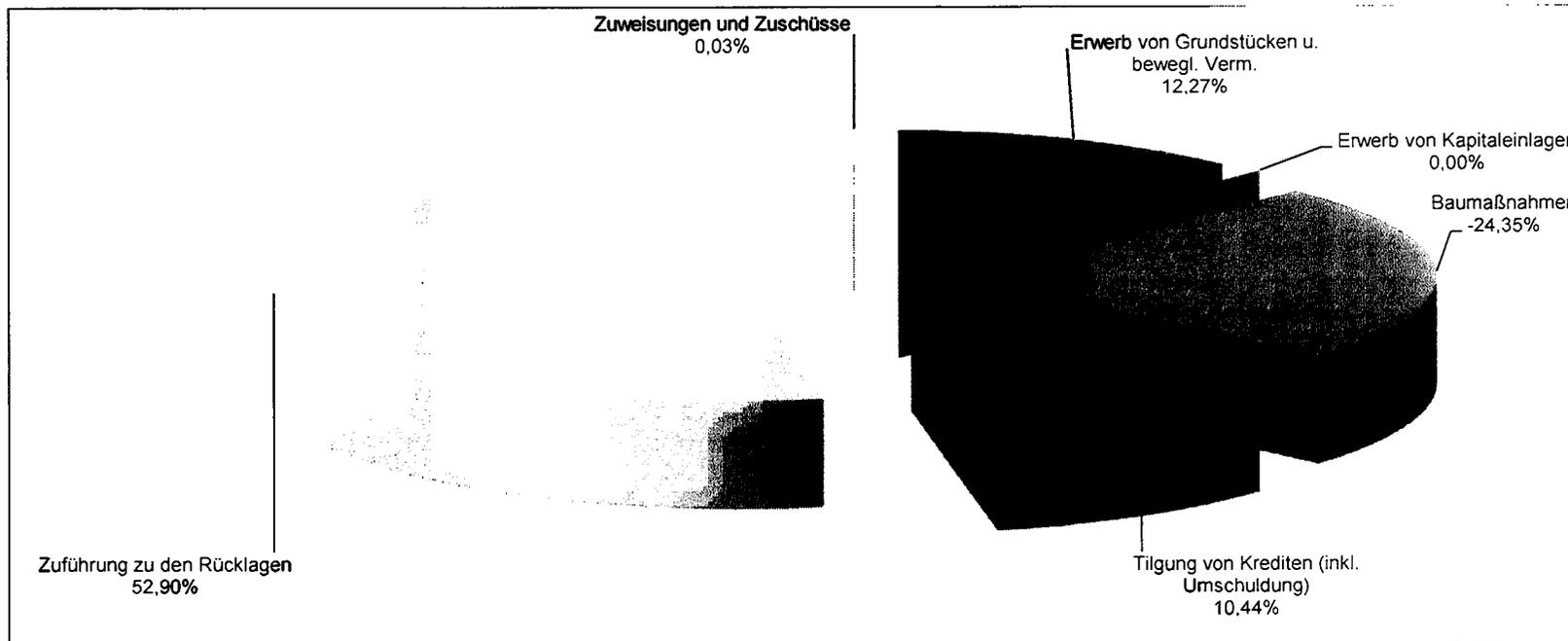
Einnahmen des Vermögenshaushalts

Zuweisungen, Zuschüsse und Anteil.	-246.051,27 €
Veräußerungen	823.074,92 €
Darlehensumschuldung	405.168,51 €
Beiträge	80.251,50 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	2.413.605,60 €
Summe	<u>3.476.049,26 €</u>



Ausgaben des Vermögenshaushalts

Erwerb von Grundstücken u. bewegl. Verm.	831.879,97 €
Erwerb von Kapitaleinlagen	329,35 €
Baumaßnahmen	-1.650.521,37 €
Tilgung von Krediten (inkl. Umschuldung)	707.269,57 €
Zuführung zu den Rücklagen	3.585.104,76 €
Zuweisungen und Zuschüsse	1.986,98 €
Summe:	<u>3.476.049,26 €</u>

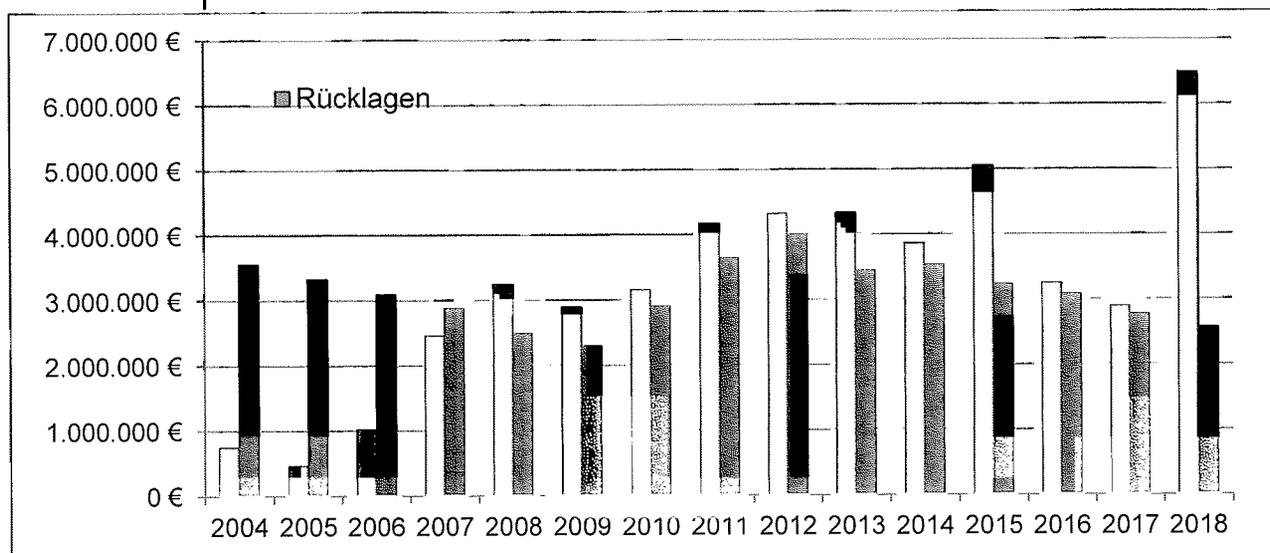


Übersicht: Entwicklung der Gesamtverschuldung

Hoheitsbereich

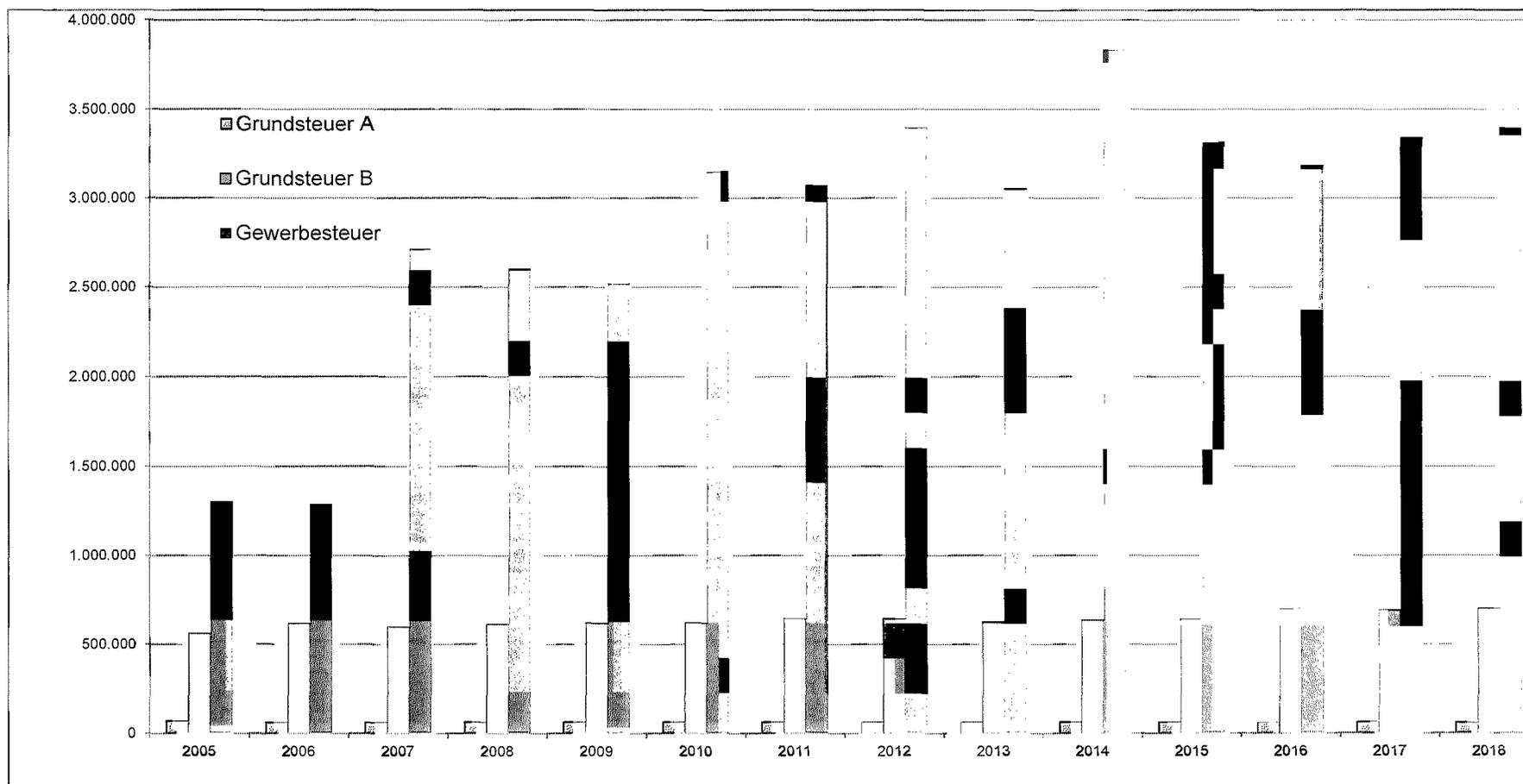
Stand: 25.07.2019

Jahr	Stand Rücklagen am 31.12.	Stand Schulden am 31.12.	Pro-Kopf-Verschuld. am 31.12.	Pro-Kopf-Rücklage am 31.12.	Einwohner-zahl zum 30.06.
2004	747.475 €	3.557.922 €	671 €	141 €	5.303
2005	461.968 €	3.324.264 €	627 €	87 €	5.306
2006	1.018.794 €	3.089.411 €	590 €	194 €	5.240
2007	2.459.985 €	2.877.544 €	553 €	472 €	5.207
2008	3.250.126 €	2.488.957 €	480 €	626 €	5.189
2009	2.884.292 €	2.295.301 €	445 €	560 €	5.153
2010	3.159.694 €	2.901.180 €	563 €	613 €	5.156
2011	4.162.963 €	3.646.518 €	705 €	804 €	5.175
2012	4.315.799 €	3.991.194 €	776 €	840 €	5.140
2013	4.321.953 €	3.448.755 €	690 €	865 €	4.996
2014	3.854.521 €	3.527.815 €	710 €	775 €	4.972
2015	5.039.634 €	3.229.545 €	651 €	1.016 €	4.962
2016	3.248.228 €	3.074.099 €	594 €	628 €	5.172
2017	2.891.774 €	2.769.052 €	529 €	552 €	5.235
2018	6.476.879 €	2.566.951 €	484 €	1.221 €	5.303



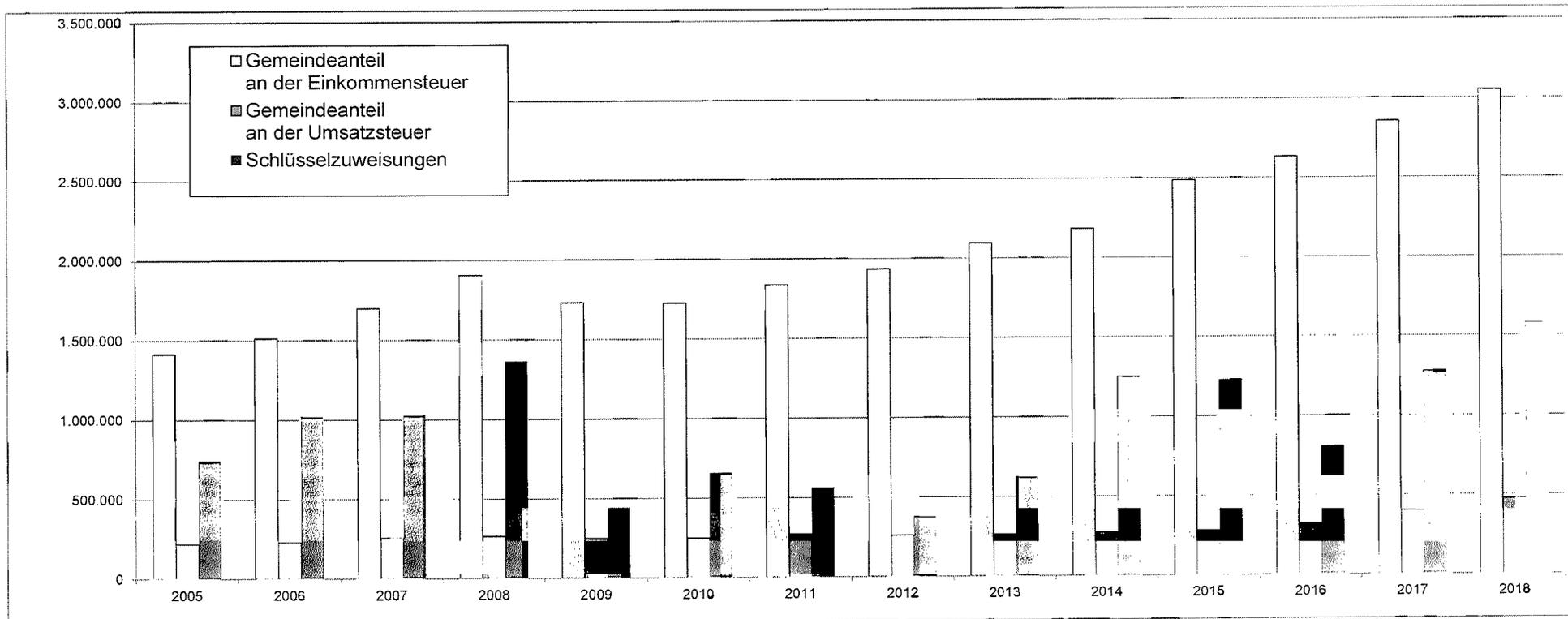
Entwicklung der wichtigsten städtischen Steuereinnahmen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	69.937 €	63.388 €	63.612 €	62.945 €	63.228 €	62.749 €	62.054 €	62.006 €	63.091 €	62.743 €	62.143 €	62.077	60.851	58.791 €
Grundsteuer B	561.771 €	619.240 €	598.670 €	613.442 €	620.909 €	621.748 €	645.812 €	644.688 €	626.693 €	635.685 €	643.027 €	700.051	692.646	701.200 €
Gewerbesteuer	1.306.285 €	1.288.848 €	2.720.406 €	2.606.888 €	2.523.174 €	3.152.395 €	3.074.263 €	3.400.442 €	3.054.344 €	3.836.350 €	3.313.826 €	3.184.224	3.339.984	3.394.111 €



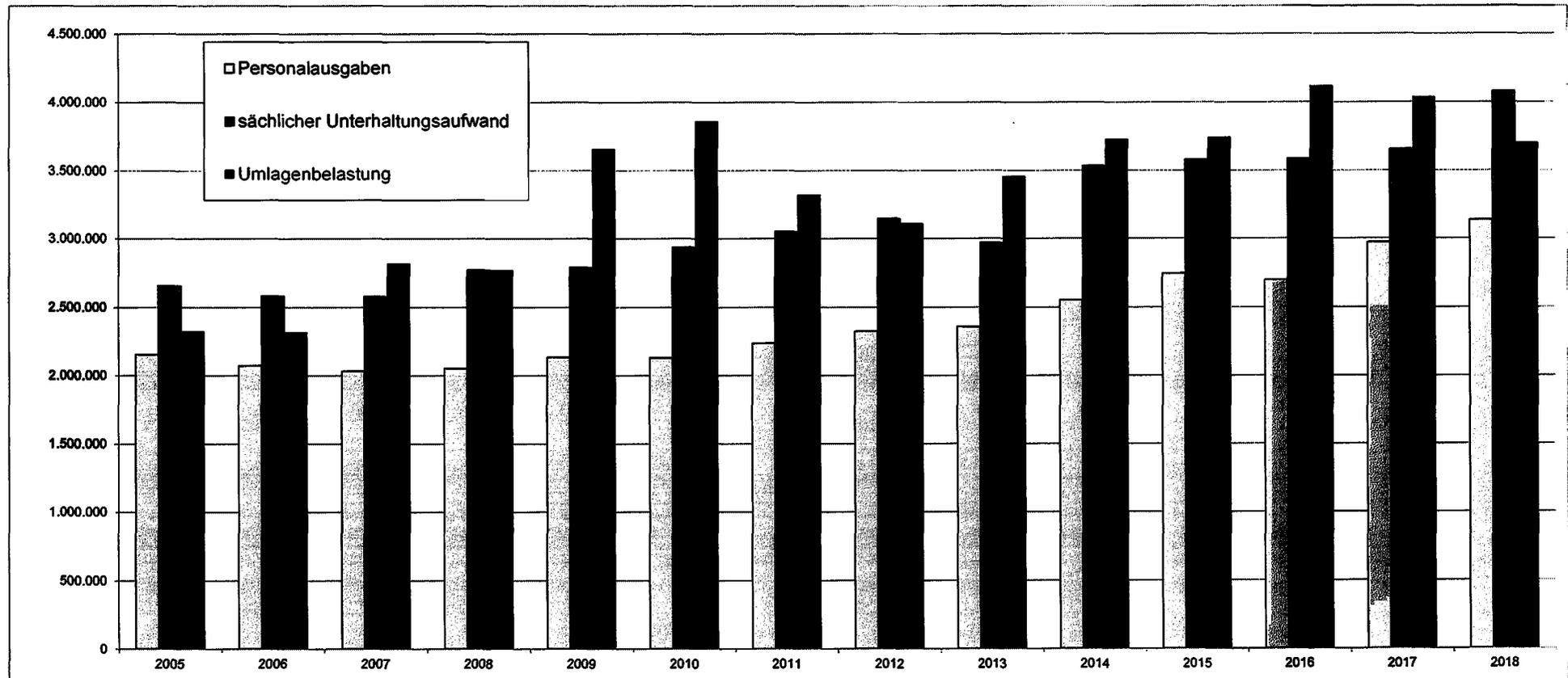
Entwicklung der wichtigsten Einnahmen nach dem FAG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.415.850 €	1.513.147 €	1.701.360 €	1.907.916 €	1.733.042 €	1.725.840 €	1.839.038 €	1.936.142 €	2.096.562 €	2.185.231 €	2.488.200 €	2.632.784 €	2.856.526 €	3.052.230 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	219.629 €	231.198 €	258.509 €	267.738 €	249.971 €	250.802 €	270.636 €	259.642 €	262.588 €	270.948 €	280.600 €	323.373 €	402.656 €	474.066 €
Schlüsselzuweisungen	750.465 €	1.024.570 €	1.031.338 €	1.369.275 €	444.566 €	658.976 €	564.146 €	380.005 €	627.261 €	1.256.576 €	1.231.160 €	809.949 €	1.283.662 €	1.585.303 €



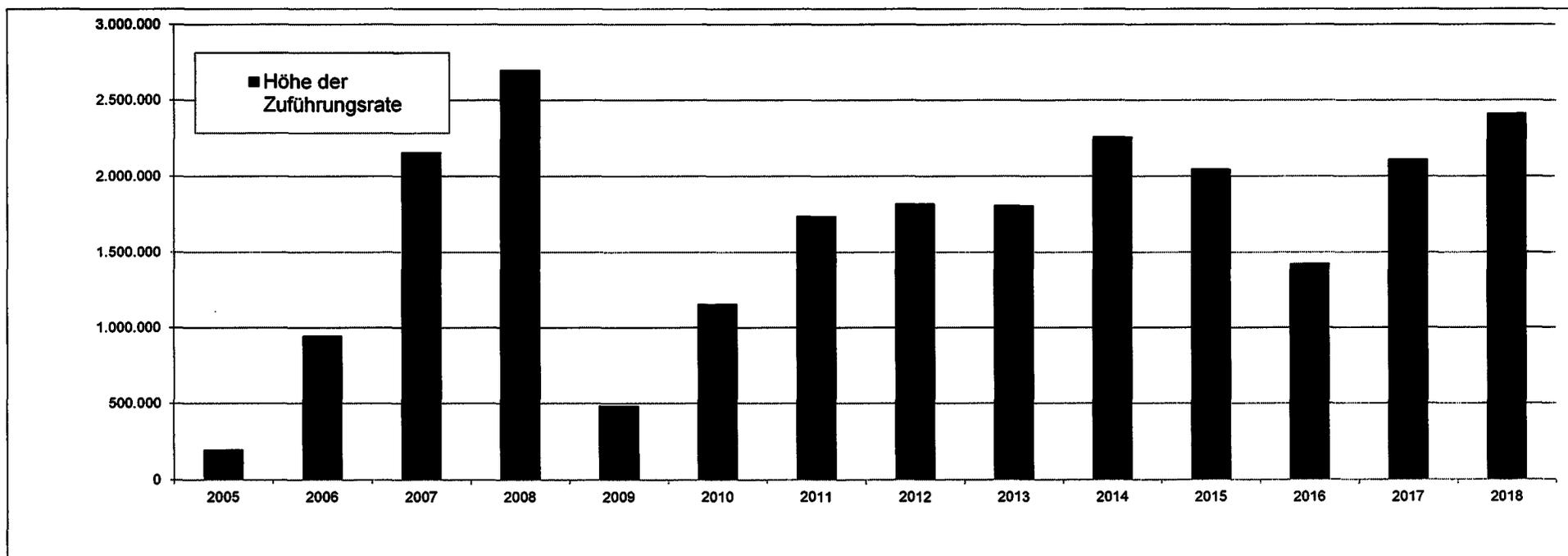
Entwicklung der bedeutendsten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Personalausgaben	2.154.253 €	2.074.116 €	2.033.669 €	2.052.675 €	2.133.847 €	2.130.880 €	2.238.654 €	2.325.497 €	2.357.434 €	2.552.377 €	2.746.441 €	2.698.424 €	2.971.387 €	3.134.685 €
sächlicher Unterhaltungsaufwand	2.659.116 €	2.584.967 €	2.581.052 €	2.773.572 €	2.792.201 €	2.939.553 €	3.051.662 €	3.147.539 €	2.971.194 €	3.536.336 €	3.580.589 €	3.590.019 €	3.658.384 €	4.077.819 €
Umlagenbelastung	2.328.062 €	2.320.318 €	2.821.193 €	2.774.075 €	3.663.019 €	3.864.714 €	3.324.079 €	3.113.096 €	3.459.781 €	3.731.160 €	3.744.528 €	4.120.054 €	4.039.720 €	3.705.160 €



Entwicklung der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Höhe der Zuführungsrate	198.766 €	948.115 €	2.159.987 €	2.701.596 €	485.500 €	1.156.742 €	1.737.776 €	1.821.507 €	1.810.231 €	2.261.595 €	2.050.218 €	1.424.178 €	2.111.656 €	2.413.606 €



Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 14/19				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 04.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		W.F.	
Verhandlungsgegenstand: Jahresabschluss 2018 des Wasserversorgungsbetriebs der Stadt Stühlingen							
a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresgewinns 2018							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: a) Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird durch Beschluss fest- gestellt. b) Der Jahresgewinn von 65.427,47 Euro wird vollständig als Gewinnvortrag verwendet.							

Sachvortrag:

Der von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2018 bedarf der Anerkennung durch den Gemeinderat.

Grundlage der Anerkennung ist § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresgewinn behandelt werden soll. Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Gewinn kann an den Hoheitsbereich der Gemeinde abgeführt werden.
- b) Der Gewinn kann zur Tilgung des Verlustvortrages des Eigenbetriebs bzw. als Gewinnvortrag und somit zur Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs verwendet werden.

Mit dem Gewinn des Jahres 2008 wurde der über viele Jahre bestehende Verlustvortrag des Eigenbetriebs vollständig beglichen. Die Gewinne der Jahre 2009 bis 2017 wurden als Gewinnvortrag zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet und verbleiben somit beim Eigenbetrieb.

Die Verwaltung empfiehlt, auch den Jahresgewinn 2018 in Höhe von 65.427,47 Euro als Gewinnvortrag zu verwenden und somit beim Eigenbetrieb zu belassen und damit das Eigenkapital weiter zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2018, sowie den Jahresgewinn 2018 in Höhe von 65.427,47 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:

- Anlage 1: Jahresbericht 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung der Verschuldung
- Anlage 3: Grafik über die Entwicklung der Tilgung
- Anlage 4: Grafik über die Entwicklung der Zinszahlungen
- Anlage 5: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags

Sachvortrag:

Der von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2018 bedarf der Anerkennung durch den Gemeinderat.

Grundlage der Anerkennung ist § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresgewinn behandelt werden soll. Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Gewinn kann an den Hoheitsbereich der Gemeinde abgeführt werden.
- b) Der Gewinn kann zur Tilgung des Verlustvortrages des Eigenbetriebs bzw. als Gewinnvortrag und somit zur Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs verwendet werden.

Mit dem Gewinn des Jahres 2008 wurde der über viele Jahre bestehende Verlustvortrag des Eigenbetriebs vollständig beglichen. Die Gewinne der Jahre 2009 bis 2017 wurden als Gewinnvortrag zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet und verbleiben somit beim Eigenbetrieb.

Die Verwaltung empfiehlt, auch den Jahresgewinn 2018 in Höhe von 65.427,47 Euro als Gewinnvortrag zu verwenden und somit beim Eigenbetrieb zu belassen und damit das Eigenkapital weiter zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2018, sowie den Jahresgewinn 2018 in Höhe von 65.427,47 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:

- Anlage 1: Jahresbericht 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung der Verschuldung
- Anlage 3: Grafik über die Entwicklung der Tilgung
- Anlage 4: Grafik über die Entwicklung der Zinszahlungen
- Anlage 5: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags



Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Stühlingen

Jahresbericht und Bilanz

zum 31.12. **2018**

Jahresbericht

Rechnungsabgrenzung Wasserversorgung 2018

I. Allgemeines

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Stühlingen wird als Sonderrechnung separat vom Kernhaushalt der Stadt Stühlingen geführt, wobei hierfür sinngemäß die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsgesetz angewendet werden.

Mit Beschluss Nr. 16 vom 15.12.1981 wurde beim Wasserversorgungsbetrieb die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Das Finanzamt Waldshut-Tiengen hat damals eine Befreiung der Gewerbesteuerpflicht erteilt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2008 seinen ehemaligen Beschluss, mit dem Wasserversorgungsbetrieb keine Gewinne zu erwirtschaften, zum 01.01.2009 aufgehoben. Der Wasserversorgungsbetrieb dient seither der Gewinnerzielung und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Die Stadt Stühlingen hat im März 2014 mit der KOBERA GmbH in Herrenberg einen Steuerberatungsvertrag abgeschlossen. Von der KOBERA wird im Rahmen dieses Vertrags auch die Bilanz zum Ende eines Wirtschaftsjahres erstellt. Seit dem Jahresabschluss 2015 wird dieser elektronisch (E-Bilanz) an das Finanzamt übermittelt, dies erfolgt ebenfalls durch die KOBERA GmbH.

II. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von	65.427,47 €.
Im Vorjahr war ein Jahresgewinn entstanden in Höhe von	84.986,73 €.

Durch die nachfolgende Gegenüberstellung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten wird dieses Ergebnis verdeutlicht:

Erträge	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse	925.288,61 €	930.971,53 €	946.126,19 €	900.537,99 €
Aktivierete Eigenleistungen	13.185,21 €	29.225,62 €	30.690,50 €	16.052,34 €
Sonstige Erträge	1.155,89 €	1.982,87 €	5.457,07 €	24.666,11 €
Summe Erträge	939.629,71 €	962.180,02 €	982.273,76 €	941.256,44 €
Aufwendungen				
Betriebsaufwendungen	115.627,05 €	98.714,87 €	129.852,32 €	105.473,86 €
Personalaufwand	139.697,01 €	139.154,13 €	139.350,56 €	122.617,88 €
Abschreibungen	243.295,73 €	249.140,49 €	252.421,51 €	254.766,00 €
Sonstige Aufwendungen	253.892,33 €	254.260,34 €	251.300,23 €	243.493,14 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	96.959,93 €	103.359,24 €	110.265,97 €	118.070,27 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	23.884,50 €	31.718,53 €	26.807,18 €	26.513,43 €
Sonstige Steuern	845,69 €	845,69 €	845,69 €	851,69 €
Summe Aufwendungen	874.202,24 €	877.193,29 €	910.843,46 €	871.786,27 €
Betriebsergebnis	65.427,47 €	84.986,73 €	71.430,30 €	69.470,17 €
Außerordentl. Erfolgsposten saldiert:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	470,13 €

Im Erfolgsplan waren für 2018 insgesamt veranschlagt: 878.795,00 €

Das Rechnungsergebnis 2018 weist aus:

Einnahmen:	939.629,71 €
Ausgaben:	874.202,24 €
Gewinn/Verlust:	+65.427,47 €

Für Zinsen mussten 2018 aufgewendet werden: 96.959,93 €
Gegenüber 2017 verringerte sich die Zinsbelastung damit um: 6.399,31 €

II.1 Ertragsseite (Erfolgsplan)

Das Rechnungsergebnis 2018 weist einen Gewinn in Höhe von 65.427,47 € aus. Mit der Wasserpreiserhöhung mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden Gewinne einkalkuliert, um den Verlustvortrag aus Vorjahren abzubauen. Dieses Ziel wurde im Jahr 2008 erreicht.

Der Gewinn des Jahres 2018 liegt rd. 11,3 % unter dem Durchschnittsgewinn der Vorjahre (2015-2018 durchschnittlich 72.829 €). Der Wasserabsatz in 2018 betrug 313.100 cbm; im Jahr 2017 wurden 318.800 cbm Wasser verkauft. Die weiteren Vorjahreswerte können der Seite 8 entnommen werden. 2018 wurde ca. 5.500 cbm weniger Wasser als im Vorjahr verkauft. Längerfristig betrachtet ist davon auszugehen, dass sich der Wasserverbrauch bei knapp 300.000 cbm verkaufte Wassermenge einpendelt. Durch die Ausweisung und Bebauung von Bauplätzen ist lediglich mit leichten Anstiegen zu rechnen, da es sich i.d.R. nicht um große Gebäude mit vielen Bewohnern handelt.

Mit dem Verkauf von 313.100 cbm Wasser konnten statt der im Plan einkalkulierten 820.000 €, Umsatzerlöse in Höhe von 883.072,91 € aus dem Wasserverkauf erzielt werden. Die restlichen Umsatzerlöse i.H.v. 42.215,70 € ergeben sich aus den Einnahmen aus dem Materialverkauf, der Installationen und der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse sowie einem Teil der sonstigen Umsatzerlöse. Bislang waren die übrigen Erträge komplett unter der Position Sonstige Erträge aufgeführt. Durch die zwischenzeitlich verpflichtende E-Bilanz gab es hier entsprechende Verschiebungen.

Zwischen 01.01.2009 und 31.12.2015 wurden pro verbrauchten Kubikmeter Frischwasser 2,53 € zzgl. MwSt. erhoben, in den Jahren davor waren es 2,30 € zzgl. MwSt. Zum 01.01.2016 wurden die Wassergebühren angepasst und zugleich die Einführung einer Grundgebühr beschlossen. Über diese Grundgebühr, die ebenfalls bei den Umsatzerlösen berücksichtigt ist, wird ein größerer Teil der Fixkosten, als bislang, gedeckt. Seit 01.01.2016 werden pro Kubikmeter Frischwasser 2,47 € zzgl. MwSt. erhoben.

Die bis einschließlich 31.12.2002 entstandenen Ertragszuschüsse (Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze), welche nach der kommunalen Satzung erhoben wurden, wurden wie bisher mit 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 Abs. 3 S. 4 Eigenbetriebsverordnung). Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze, die nach dem 01.01.2003 entstanden sind, werden direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

II.2 Aufwandsseite (Erfolgsplan)

	2018	2017	2016	2015
Strombezug	30.541,36 €	29.471,34 €	31.683,48 €	33.716,56 €
Wasserbezug	3.592,82 €	5.070,45 €	4.552,24 €	4.152,61 €
Fahrzeughaltung	9.478,17 €	11.401,88 €	11.019,80 €	13.777,85 €
Wasseruntersuchungen	19.340,25 €	12.174,25 €	10.509,20 €	8.687,20 €
Unterhaltung der Anlagen	37.834,56 €	40.596,95 €	72.087,60 €	45.139,64 €
Summe	100.787,16 €	98.714,87 €	129.852,32 €	105.473,86 €

Die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2015-2018 liegen bei 108.707,05 €. Die Ausgaben 2018 bewegen sich damit rd. 8 % unter dem Niveau der Vorjahre. Die Kostensteigerung bei den Wasseruntersuchungen rührt daher, dass wir in 2018 verpflichtet waren, unser Trinkwasser zusätzlich auf radioaktive Stoffe untersuchen zu lassen. Da hier keine Auffälligkeiten festgestellt worden sind, entfällt diese Zusatzuntersuchung in den kommenden Jahren wieder. Wie in 2016 gab es in 2017 entgegen dem Jahr 2016 keine gravierenden Wasserrohrbrüche, die zu erhöhten Ausgaben geführt hätten.

Den Wasserbedarf im Versorgungsgebiet deckt die Gemeinde größtenteils aus eigenen Gewinnungsanlagen, zum Teil aber auch durch Zukauf von Wassermengen bei der Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald. Vom Zweckverband wurden 2018 4.666 cbm à 0,77 € zzgl. MwSt. bezogen. 2017 wurden 6.585 cbm, 2016 5.912 cbm, 2015 5.393 cbm, 2014 5.481 cbm, 2013 6.527 cbm, 2012 5.575 cbm, 2011 9.088 cbm, 2010 9.089 cbm, 2009 8.460 cbm und 2008 wurden 11.011 cbm Wasser bezogen.

Hier wird ersichtlich, dass der Wasserbedarf größtenteils selbst durch die Gewinnungsanlagen unserer Gemeinde abgedeckt werden kann.

Personalaufwand

Die Personalkosten belaufen sich im Jahr 2018 auf insgesamt 139.697 €, bei einem Planansatz i.H.v. 141.750 €. Damit liegen sie auf Vorjahresniveau (139.154 €).

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen beliefen sich 2018 auf 243.296 € und blieben im Vergleich mit dem Vorjahr noch stabil (249.141 €).

Die Abschreibungen wirken sich aufgrund ihrer Refinanzierungsfunktion stark auf den Wasserpreis aus. Ein Ansteigen der Abschreibungen ist die logische Schlussfolgerung aus hohen Investitionstätigkeiten eines Betriebes. Je mehr neue Anlagenwerte geschaffen werden, umso höher wird der Wert der Abschreibungen. Ein stabiler Abschreibungswert über mehrere Jahre ist ein Zeichen dafür, dass gleich viel in Anlagen investiert wird, wie abzuschreiben ist. Es erfolgt somit eine Erhaltung der geschaffenen Werte.

Im Jahr 2016 betragen die Abschreibungen 252.422 €. Im Jahr 2015 lag der Wert bei 254.766 €, 2014 bei 248.666 € und 2013 bei 251.049 €.

Sonstige Aufwendungen

	2018	2017	2016	2015
Verwaltungskostenbeitrag	81.480,61 €	82.943,15 €	74.847,61 €	84.975,91 €
Wasserentnahmeentgelt	30.464,37 €	30.623,18 €	30.623,19 €	31.804,65 €
Versicherungen und Beiträge	9.549,63 €	12.741,71 €	11.572,71 €	10.722,38 €
Verluste aus Anlagenabgängen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geschäftsaufwand	48.470,11 €	38.309,30 €	44.099,72 €	29.191,20 €
Konzessionsabgabe	83.927,61 €	89.643,00 €	90.157,00 €	86.799,00 €
Summe	253.892,33 €	254.260,34 €	251.300,23 €	243.493,14 €

Im Verwaltungskostenbeitrag sind die Bauhofleistungen und die Leistungen der Verwaltung für den Wasserversorgungsbetrieb enthalten. Sie wurden dem Eigenbetrieb mit insgesamt 81.480,61 € in Rechnung gestellt und liegen damit 1,7 % unter dem Vorjahreswert

Die Verwaltung hat für den Wasserversorgungsbetrieb Leistungen mit einem Gegenwert von 53.422 € erbracht. Der Gegenwert der erbrachten Bauhofleistungen liegt bei 28.059 €. Diese Werte hängen von den im jeweiligen Jahr realisierten Vorhaben im Bereich der Wasserversorgung mit Unterstützung durch die Bauhofmitarbeiter bzw. der Verwaltungsmitarbeiter ab. Im mehrjährigen Vergleich liegt der Wert 2018 im Normalbereich.

Bei den Versicherungen und Beiträgen verringert sich der Wert um 25 % gegenüber dem Vorjahr auf 9.549,63 €. Mit ein Grund hierfür war die Neuaufteilung der Kosten der Haftpflichtversicherung zwischen Hoheitsbereich und Eigenbetrieb Wasserversorgung. Die Beiträge für das Wasserentnahmeentgelt, welches die Stadt an das Land für die Entnahme von Wasser abzuführen hat, stieg 2015 aufgrund einer Gesetzesanpassung im Wassergesetz von Baden-Württemberg von 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter, was einer Kostensteigerung von 41 % entspricht. Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts hängt direkt von der geförderten Wassermenge ab. Diese

Kosten werden sich ab 01.01.2019 erneut erhöhen, da der Kubikmeter sodann 10 Cent kosten wird.

Die Ausgaben des Geschäftsaufwands 2018 betragen insgesamt 48.470 € und liegen somit erneut deutlich über den Werten der Vorjahre. Zu diesen Ausgaben zählen beispielsweise Ausgaben für EDV, Bürobedarf, Postversand, Bewirtschaftung der Hochbehälter oder für das Steuerberatungsbüro. Hauptursache hierfür waren Kosten für die weitere Digitalisierung der analogen Bestandspläne und Zeichnungen und deren Übernahme ins Geoinformationssystem (GIS) unserer Stadt.

Zinsen

Bei den Zinsen machen sich der Rückgang der Verschuldung des Eigenbetriebes durch die Sondertilgung 2011 sowie der generelle Schuldenabbau durch die regulären Tilgungen bemerkbar:

2015: 118.070 € 2016: 110.266 € 2017: 103.359 € 2018: 96.960 €

Die Aufwendungen für Zinsen sind damit gegenüber dem Vorjahr um weitere 6.399 € gesunken. Kassenkreditzinsen fielen 2018 i.H.v. 2.832 € an (2017 i.H.v. 2.792 € und 2016 i.H.v. 1.161 €). In 2015 fielen keine Kassenkreditzinsen an, im Jahr 2014 lagen diese bei 1.457 €, 2013 bei 4.144 € und 2012 bei 3.992 €. In 2017 machte sich analog der Vorjahre der deutlich geringere Zinssatz der Deutschen Bundesbank bemerkbar. Diese Zinssätze müssen als Basis für die Ermittlung der Kassenkreditzinsen, welche der Eigenbetrieb an den Hoheitsbereich zu bezahlen hat, herangezogen werden.

Die Kassenkreditzinsen werden nach dem Steuerrecht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet, wenn der Kassensaldo einen Dauerschuldcharakter hat und sind dann mit 15 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen. Wenn lange Zeit ein positiver Kassenbestand vorliegt, ist diese Besteuerung der Kassenkreditzinsen nicht zu entrichten.

Der eingeschlagene Weg des Wasserversorgungsbetriebes Gewinne zu erzielen führt mittelfristig zu einem dauerhaft positiven Kassenbestand, sodass die Kassenkreditzinsen und die Kapitalertragsteuer zukünftig nicht mehr anfallen. Es muss daher weiterhin vorrangiges Ziel des Wasserversorgungsbetriebes sein, die Gewinne beim Eigenbetrieb zu belassen und den negativen Kassenbestand so weiter zu minimieren.

Steuern

Im Jahr 2018 zahlte der Wasserversorgungsbetrieb Körperschaftsteuer in Höhe von 13.341,50 € und Gewerbesteuer in Höhe von 10.543,00 € aus dem erwirtschaftetem Gewinn.

Diese Werte liegen knapp 33 % unter denen des Vorjahres (Körperschaftsteuer rd. 17.677 € und Gewerbesteuer rd. 14.042 €) da in 2017 der Gewinn entsprechend höher ausgefallen war. Die Umsatzsteuererklärung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird zusammen mit den übrigen „Betrieben gewerblicher Art“ (Ehrenbachhalle Weizen, Stadthalle Stühlingen, Freibäder Stühlingen und Mauchen, Jagd- und Fischereiverpachtung, Ratsschreiber und Photovoltaik-Anlagen) der Stadt Stühlingen erstellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 die Einführung einer Konzessionsabgabe ab dem 01.01.2015 beschlossen. Die Soll-Konzessionsabgabe für 2018

in Höhe von 83.927,61 € wurde fast voll erwirtschaftet und an den Hoheitsbereich abgeführt. Die maximale Konzessionsabgabe für das Jahr 2018 würde 88.338 € betragen. Durch die Konzessionsabgabe verringert sich, wie im vorherigen Absatz bereits angedeutet, der Jahresgewinn und dadurch bedingt letztlich auch die Belastung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Konzessionsabgabe im Jahr 2017 belief sich auf 89.643 €, 2016 auf 90.157 € und im Jahr 2015 auf 86.799 €.

III. Erläuterungen zur Bilanz

III.1 Aktivseite

Die Sachanlagen des Wasserversorgungsbetriebes wurden ursprünglich von unserer früheren Steuerberatungsgesellschaft WIBERA in Fortschreibungsbögen erfasst und fortgeschrieben. Seit 1985 erfolgte eine schrittweise Übernahme auf eine Anlagenkartei, die später ins EDV-System der Steuerberatungsgesellschaft übernommen wurde. Im Jahr 2007 wurde von uns diese Anlagenkartei in unser Finanzsystem SAP übernommen und 2012 in Finanz+ von Data-Plan überführt.

Per 01.01.2018 betrug der Anlagenwert	4.362.888,78 €
Neuzugänge AHK (inkl. Zuschüsse, Beiträge, Kostenersätze) erfolgten in Höhe von	264.741,21 €
Abgänge (AHK) wurden gebucht in Höhe von	-2.554,01 €
Abschreibungen (Zugang)	-243.295,73 €
Zuschüsse wurden an Herstellungskosten abgesetzt	0,00 €
WV-Beiträge und Hausanschluss-Kostenersätze (werden seit 2003 an Herstellungskosten abgesetzt)	-83.051,26 €
Abgänge an Abschreibungen	-2.554,01 €
Anlagenwert (Restbuchwert) per 31.12.2018	4.301.283,00 €

Die Investitionszugänge zu Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffen im Einzelnen:

Maßnahme und Durchführungsort	Betrag
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0 €
Speicheranlagen	7.178 €
Quelleleitung Oberletz Lausheim	68.800 €
Sachanlagen (alle Ortsteile)	33.440 €
Erschließung Sulzfeld Stühlingen	103.227 €
Erschließung Litzbühl Wangen	39.392 €
Wasserzählerwechsel	12.422 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	282 €
Erwerb von Vorräten	0 €
Entnahme von Stammkapital	0 €
Gesamtinvestitionen 2018	<u>264.741 €</u>

III.2 Passivseite

Der Verlustvortrag der vergangenen Jahre auf der Passivseite der Bilanz konnte mit dem Jahresgewinn 2008 vollständig ausgeglichen werden. Nun gilt es, die erwirtschafteten Gewinne als Gewinnvortrag beim Eigenbetrieb zu belassen, um für die Investitionen in Folgejahren gerüstet zu sein.

Gewinnvortrag 2008	22.331,56 €
Gewinnvortrag 2009	107.724,43 €
Gewinnvortrag 2010	72.713,38 €
Gewinnvortrag 2011	92.999,38 €
Gewinnvortrag 2012	94.444,65 €
Gewinnvortrag 2013	83.992,92 €
Gewinnvortrag 2014	86.705,09 €
Gewinnvortrag 2015	69.940,30 €
Gewinnvortrag 2016	71.430,30 €
Gewinnvortrag 2017	84.986,73 €
Jahresgewinn 2018	65.427,47 €
Gewinn/Verlust gesamt 31.12.2018	852.696,21 €
Das Stammkapital beträgt	1.070.000,00 €
Als offene Rücklagen sind ausgewiesen	24.622,25 €
Zuzüglich Bilanzgewinn	852.696,21 €

Unter Berücksichtigung der 30 %-Grenze nach Abschnitt 33 Abs. 2 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 (KStR) beträgt das notwendige Eigenkapital 1.452.899 €. Das tatsächliche Eigenkapital bzw. die Eigenkapitalquote der Wasserversorgung beträgt 2018: 1.947.318 € bzw. 40,21 % (2017: 1.881.890 bzw. 38,26 %; 2016: 1.796.904 € bzw. 35,66 %; 2015: 1.725.474 € bzw. 34,6 %). Die Eigenkapitalquote konnte somit kontinuierlich von 2008 bis 2018 von 22,08 % auf 40,21 % gesteigert werden.

Damit liegt die Eigenkapitalquote zum fünften Mal in Folge vieler Jahre über der Mindestanforderung von 30 %. Somit ist das Eigenkapital 2018 im Hinblick auf die Verzinsung von Trägerdarlehen (inneren Darlehen) bzw. Kassenmehrausgaben ausreichend bemessen.

Liegt die Eigenkapitalquote unter 30 % wie es bis 2012 regelmäßig der Fall war, so sind auf das fehlende Eigenkapital gezahlte Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und dem jeweiligen Jahresergebnis in der Körperschaftsteuererklärung hinzuzurechnen. Der Zinsaufwand hat zur Folge, dass er in der Gewinn- und Verlustrechnung gewinnmindernd wirkt. Ab dem Jahr 2001 löste eine verdeckte Gewinnausschüttung 10 % Kapitalertragssteuer aus. Dieser Steuersatz hat sich ab 2009 auf 15 % erhöht. Der Kassenstand des Eigenbetriebes im Jahr 2018 war durch die Darlehensaufnahme nicht dauerhaft negativ, somit lag 2018 erneut keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, zumal die Eigenkapitalquote über 30 % lag und so auch aus diesem Grund keine verdeckte Gewinnausschüttung vorlag.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Durch die Wasserpreiserhöhungen in den Jahren 2004 und 2009 von 1,79 €/m³ auf 2,30 €/m³ bzw. von 2,30 €/m³ auf 2,53 €/m³, jeweils zzgl. MwSt, konnte der Verlustvortrag gestoppt werden und im Jahr 2008 vollständig abgebaut werden. Zum 01.01.2016 wurden die Wassergebühren auf 2,47 €/m³ zzgl. MwSt gesenkt unter gleichzeitiger Erhebung einer Grundgebühr.

Im Jahr 2018 kann ein Gewinnvortrag in Höhe von insgesamt 852.696 € verzeichnet werden. Dieser Gewinnvortrag dient zur Stärkung der Eigenkapitalquote.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Wasserabgabe der letzten zehn Jahre aufgezeichnet:

Jahr	Wasserpreis €/m ³	Wasserabgabe (m ³)	Einwohner
2005	2,30 €	308.167	5.306
2006	2,30 €	305.639	5.240
2007	2,30 €	313.651	5.207
2008	2,30 €	304.829	5.189
2009	2,53 €	299.154	5.153
2010	2,53 €	296.507	5.156
2011	2,53 €	298.788	5.175
2012	2,53 €	299.386	5.140
2013	2,53 €	301.600	4.995
2014	2,53 €	306.000	4.967
2015	2,53 €	333.200	4.959
2016	2,47 €	320.965	5.172
2017	2,47 €	318.800	5.234
2018	2,47 €	313.100	5.298

Die Kostenseite wirkt sich auf die Gebühren folgendermaßen aus:

Aufwand	Betrag	Prozent
Materialaufwand	115.627,05 €	12,3
Personalaufwand	139.697,01 €	14,9
Sonstiger Betriebsaufwand	253.892,33 €	27,0
Abschreibung	243.295,73 €	25,9
Zinsen	96.959,93 €	10,3
Steuern	24.730,19 €	2,6
Hinweis: Jahresgewinn	65.427,47 €	7,0
Summe	939.629,71 €	100

V. Vermögensplan

Ausgaben:

Im Vermögensplan waren veranschlagt	729.725,00 €
An Ausgaben wurden gebucht	1.033.355,25 €
davon Darlehensumschuldungen	329.443,79 €
davon nichtverbrauchte Deckungsmittel Vorjahr	236.830,57 €
Bereinigtes Ausgabensoll	467.080,89 €

Im Vermögensplan im Jahr 2018 waren 729.725 € veranschlagt. Die Sollausgaben betragen 1.033.355 € laut Sachbuch (ohne Deckungsmittelfehlbetrag des Vorjahres). Da in 2018 Darlehensumschuldungen vorgenommen wurden, liegen die bereinigten Sollausgaben bei 467.080,89 €.

Zu den in 2018 durchgeführten größten Maßnahmen/Verrechnungen zählen die Erschließung des Industriegebiets Sulzfeld in Stühlingen 103.227 € sowie die Erschließung des Neubaugebiets Litzbühl in Wangen mit 39.332 €. Weitere bedeutende Investitionen war die Erneuerung der Quellzulaufleitung Oberletzquelle in Lausheim mit 68.800 €, Restzahlungen für die Erschließung der Baugebiete Inneres Zelgle und Rappenhalde Stühlingen sowie die Erneuerung von Hydranten in verschiedenen Ortsteilen

Einnahmen:

Im Jahr 2018 betragen die Solleinnahmen 1.033.355,25 €. Damit liegen die Einnahmen 303.630 € über dem Planansatz von 729.725 €.

Diese Mehreinnahmen sind damit begründet, dass für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in 2018 329.444 € Darlehen umgeschuldet wurden. Der erwartete Jahresgewinn ist um 56.532 € höher als geplant ausgefallen. Ebenso wurde bei den Wasserversorgungsbeiträgen 67.477 € als geplant eingenommen. Die in 2018 geplante Darlehensaufnahme 475.830 € wurde mit 312.137 € nur teilweise ausgeschöpft.

Nach 2016 und 2017 mit negativen Deckungsmitteln waren in 2018 die Deckungsmittel im Vermögensplan mit 131.470 € wieder positiv. Das besagt, dass wir in 2018 im Vermögensplan mehr Geld eingenommen als verausgabt haben. Diese Deckungsmittel stehen deshalb dem Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Jahr 2019 zur Finanzierung des neuen Vermögensplans zur Verfügung.

VI. Schlussbetrachtung

Nachdem im Jahr 2017 keine Darlehensaufnahme erfolgt ist, erfolgte im Jahr 2018 eine Darlehensaufnahme über 312.137 €. Weiter waren im Jahr 2018 bei mehreren Darlehen die Zinsbindung ausgelaufen. Aufgrund des zurzeit niedrigen Zinsniveaus wurde hier mit 329.444 € eine Darlehensumschuldung vorgenommen. Im Wirtschaftsplan 2018 selbst war eine Kreditaufnahme in Höhe von 475.830 € vorgesehen. Beim Haushaltsvollzug ergab sich jedoch keine Notwendigkeit, diese Kreditaufnahme voll auszuschöpfen.

Zum 31.12.2018 beträgt der Kassenvorgriff der Wasserversorgung bei der Hoheitsverwaltung 200.025,91 €.

Die **Verschuldung** des Eigenbetriebs liegt zum Stichtag 31.12.2018 bei **2.480.625,25 €** bzw. bei 468 €/Einwohner (Vorjahr 452 €/Einwohner). Diesen Werten liegen die letzten Einwohnerzahlen gem. Seite 8 des jeweiligen Jahres zu Grunde.

Damit erhöht sich der Schuldenstand aufgrund der Darlehensaufnahme und den Tilgungsleistungen gegenüber dem Vorjahr (31.12.2017) um 113.745 €.

Die Tilgungsleistungen sind gegenüber dem Vorjahr von 199.364 € auf 198.392 € leicht gesunken. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass die Tilgungsleistungen erst erwirtschaftet werden müssen.

Der eingeschlagene Weg im Hinblick auf die Verschuldung des Eigenbetriebes Wasserversorgung sollte in den kommenden Jahren möglichst beibehalten werden. Das Augenmerk sollte auf einer negativen Netto-Neverschuldung liegen, was bedeutet, dass der Schuldenstand sukzessive, trotz Darlehensaufnahmen reduziert wird.

Die Stadt Stühlingen verfügt über umfangreiche Wasserversorgungsanlagen, um die zehn Ortsteile jederzeit mit ausreichend Trinkwasser von guter Qualität zu versorgen. Um die bestehenden Trinkwassernetze der Stadt Stühlingen in einem guten Zustand zu bewahren, muss auch weiterhin - wenn erforderlich - in die Versorgungsanlagen investiert werden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist mit der erneuten Gewinnerwirtschaftung im Jahr 2018 im laufenden Betrieb auf einem guten Weg. Auf diese Art stehen erwirtschaftete Gewinne für zwingend erforderliche neue Investitionen zur Verfügung.

Weiterhin vorrangiges Ziel des Eigenbetriebes Wasserversorgung bleibt die dauerhafte Umkehrung des negativen in einen positiven Kassenbestand.

Seit dem Jahr 2015 zahlt der Eigenbetrieb Wasserversorgung an den Hoheitsbereich der Stadt eine Konzessionsabgabe, Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung den Mindesthandelsbilanzgewinn auch erwirtschaften kann. Die Konzessionsabgabe wurde nun zum vierten Mal in Höhe von 83.927,61 € (2017: i.H.v. 89.643 €; 2016 i.H.v. 90.157 € und 2015 i.H.v. 86.799 €) an den Hoheitsbereich abgeführt. Wofür der Hoheitsbereich die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe verwendet, ist frei wählbar. Er könnte diese beispielsweise auch wieder an den Eigenbetrieb zurückzahlen.

Stühlingen, im September 2019

Burger, Bürgermeister



Weidele, stellv. RAL

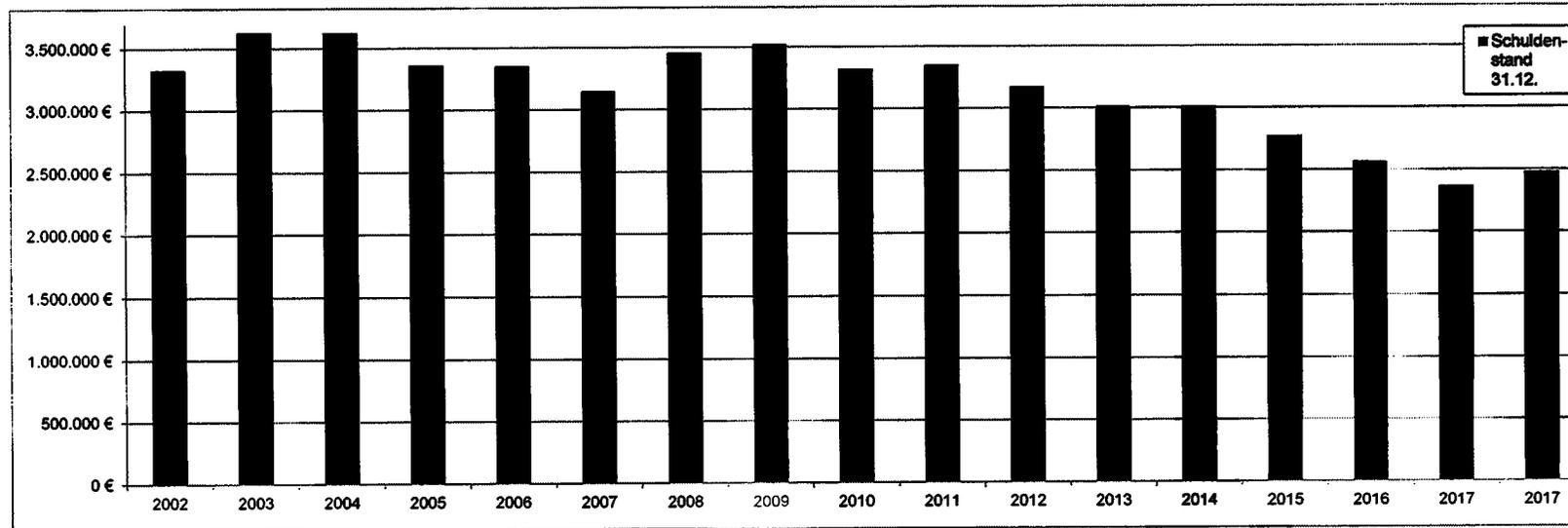
Entwicklung der Verschuldung im Wasserversorgungsbereich

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2017
Schuldenstand 31.12.	3.325.227 €	3.627.924 €	3.626.022 €	3.360.623 €	3.350.591 €	3.146.725 €	3.455.123 €	3.522.126 €	3.318.449 €	3.346.482 €	3.172.757 €	3.013.078 €	3.010.381 €	2.771.156 €	2.566.244 €	2.366.880 €	2.480.625 €

nachrichtlich Pro-Kopf-Verschuldung:

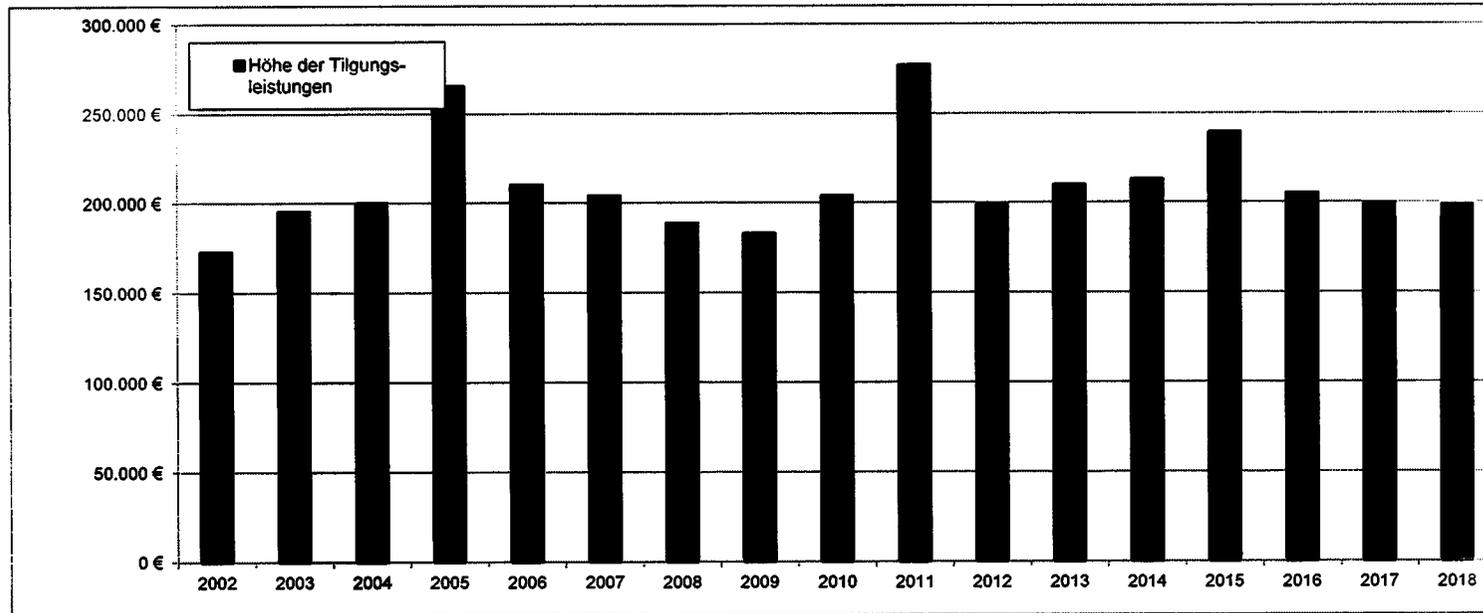
468 €

(Basis Einwohner zum 30.06.2018 - 5.298 Einwohner)



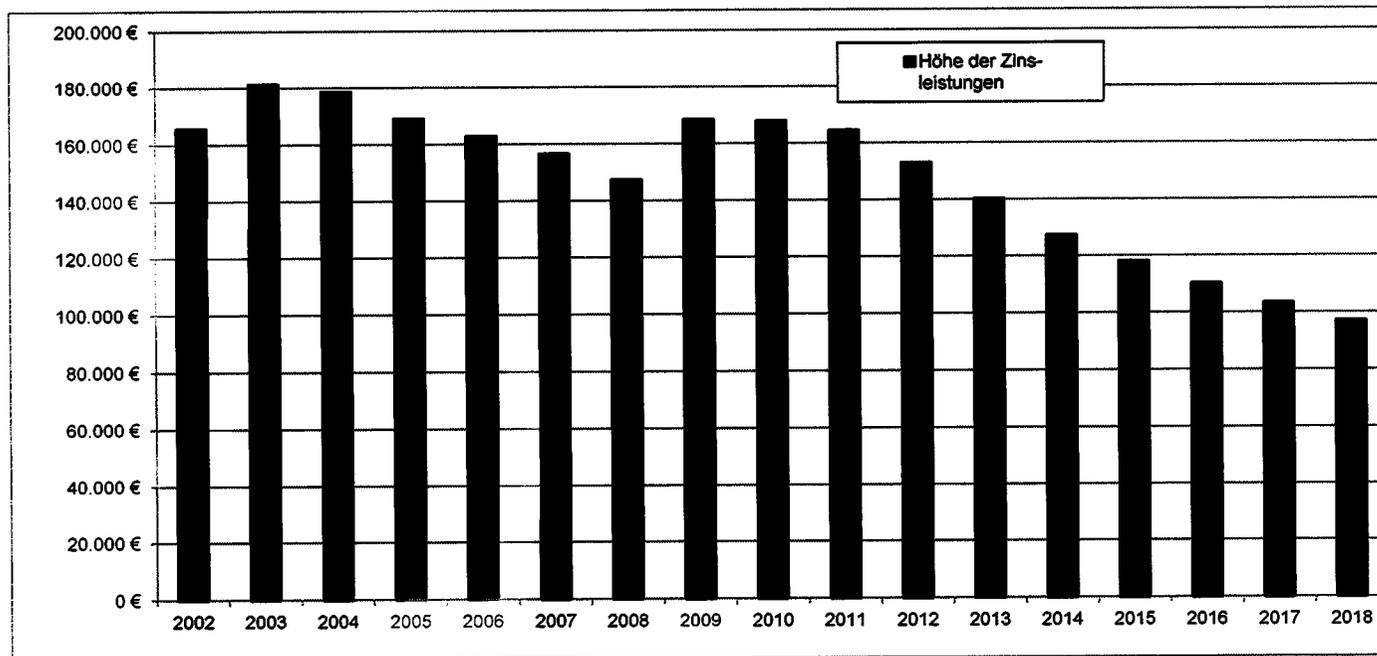
Entwicklung der Tilgungsleistungen im Wasserversorgungsbereich

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Höhe der Tilgungsleistungen	173.104 €	195.303 €	199.902 €	265.399 €	210.032 €	203.866 €	188.602 €	182.997 €	203.678 €	276.967 €	198.725 €	209.679 €	212.697 €	239.225 €	204.911 €	199.364 €	198.392 €



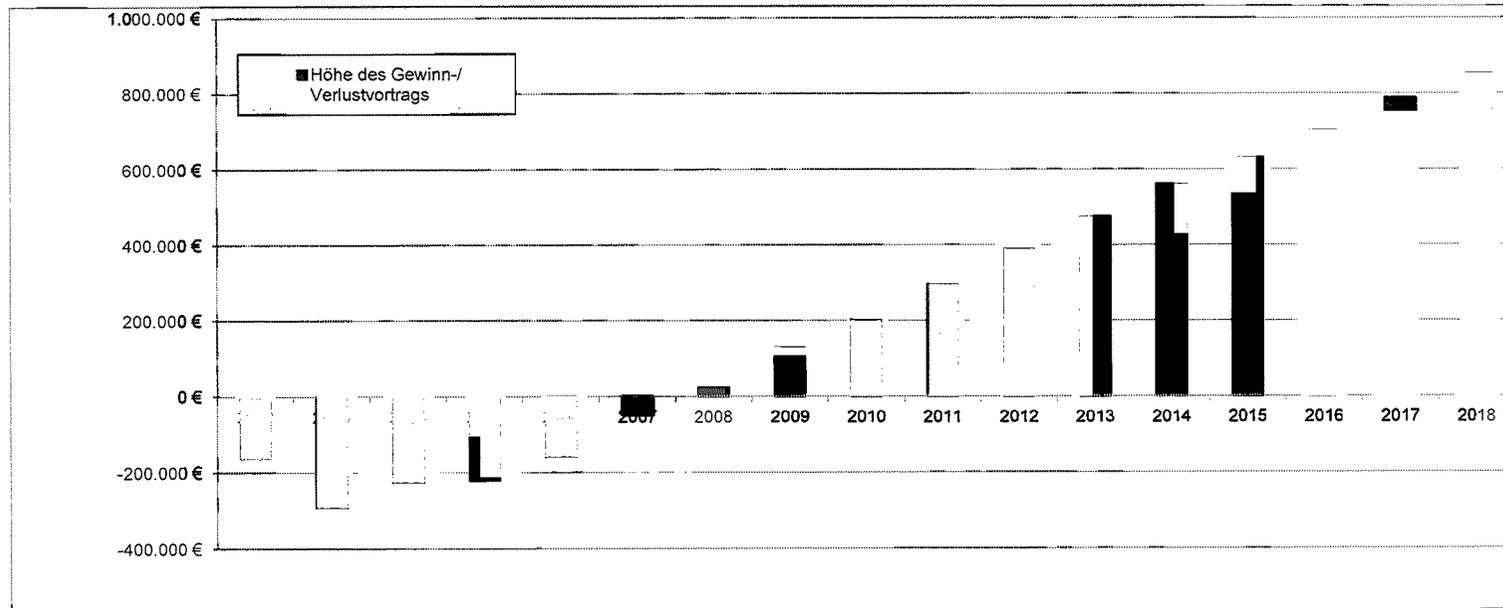
Entwicklung der Zinsleistungen im Wasserversorgungsbereich

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Höhe der Zinsleistungen	165.554 €	181.214 €	178.510 €	168.975 €	162.776 €	156.441 €	147.418 €	168.413 €	167.767 €	164.368 €	152.890 €	140.174 €	127.172 €	118.070 €	110.266 €	103.359 €	96.960 €



Entwicklung des Gewinn-/Verlustvortrags

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Höhe des Gewinn-/Verlustvortrags	-162.973 €	-291.659 €	-225.318 €	-219.567 €	-158.997 €	-50.369 €	22.332 €	130.056 €	202.769 €	295.769 €	390.213 €	474.206 €	560.911 €	630.852 €	702.282 €	787.269 €	852.696 €



Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 142/19				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 04.09.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT.	
Verhandlungsgegenstand: Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ZIS der Stadt Stühlingen a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2018							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: a) Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ZIS wird durch Beschluss festgestellt. b) Der Jahresverlust von -207.019,66 Euro wird vollständig als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.							

Sachvortrag:

Der von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZIS für das Jahr 2018 bedarf der Anerkennung durch den Gemeinderat.

Grundlage der Anerkennung ist § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresverlust behandelt werden soll. Zur Behandlung eines Jahresverlusts stehen zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Verlust wird durch eine Entnahme aus Rücklagen gedeckt.
- b) Der Verlust wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung übertragen. Das bedeutet, dass ein späteres Geschäftsjahr durch den Verlust belastet wird.

Wird der Jahresverlust als Verlust vorgetragen vermindert sich das Eigenkapital. Ein Ausgleich des Verlustes durch eine Entnahme aus Rücklagen ist derzeit nicht möglich.

Durch zukünftige Entwicklungen gilt es letztlich den Verlust des Eigenbetriebs ZIS auszugleichen und das Eigenkapital dann wieder zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2018, sowie den Jahresverlust 2018 in Höhe von -207.019,66 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:

- Anlage 1: Jahresbericht 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags

Sachvortrag:

Der von der **KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg** erstellte Jahresabschluss des **Eigenbetriebs ZIS für das Jahr 2018** bedarf der **Anerkennung durch den Gemeinderat**.

Grundlage der **Anerkennung** ist § 95 der **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in Verbindung mit dem **Eigenbetriebsgesetz (EigBG)**.

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat **darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresverlust** behandelt werden soll. Zur **Behandlung eines Jahresverlusts** stehen zwei **Möglichkeiten** offen:

- a) Der Verlust wird durch eine Entnahme aus Rücklagen gedeckt.
- b) Der Verlust wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung übertragen. Das bedeutet, dass ein späteres Geschäftsjahr durch den Verlust belastet wird.

Wird der Jahresverlust als Verlust vorgetragen vermindert sich das Eigenkapital. Ein Ausgleich des Verlustes durch eine Entnahme aus Rücklagen ist derzeit nicht möglich. Durch zukünftige Entwicklungen gilt es letztlich den Verlust des Eigenbetriebs ZIS auszugleichen und das Eigenkapital dann wieder zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2018, sowie den Jahresverlust 2018 in Höhe von -207.019,66 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:

- Anlage 1: Jahresbericht 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags



**Eigenbetrieb ZIS
(Zukunftsfähige Infrastruktur
Stühlingen)**

**Jahresbericht
und
Bilanz**

zum 31.12. **2018**

Jahresbericht

Rechnungsabschluss ZIS 2018

I. Allgemeines

Der Eigenbetrieb ZIS der Stadt Stühlingen wird als Sonderrechnung separat vom Kernhaushalt der Stadt Stühlingen geführt, wobei hierfür sinngemäß die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsgesetz angewendet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2014 die Gründung des Eigenbetriebs zum 01.09.2014 beschlossen. Der Eigenbetrieb ZIS baut und unterhält im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung, damit darauf Telekommunikations-, TV-, Rundfunk- und Internetdienstleistungen angeboten werden können. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes. Er verwaltet die von der Stadt eingekauften Durchleitungsrechte und Datenbeförderungsmengen.

Die Stadt Stühlingen hat im März 2014 mit der KOBERA GmbH in Herrenberg einen Steuerberatungsvertrag abgeschlossen. Von der KOBERA wird im Rahmen dieses Vertrags auch die Bilanz des Eigenbetriebs ZIS und neu seit dem Wirtschaftsjahr 2015 auch die E-Bilanz zum Ende eines Wirtschaftsjahres erstellt.

II. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.2018)	
schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von	207.019,66 €.
Im Vorjahr war ein Jahresverlust entstanden in Höhe von	161.114,20 €.

Im Erfolgsplan waren für 2018 insgesamt veranschlagt:	404.990,00 €
Das Rechnungsergebnis 2018 weist aus:	
	Einnahmen: 16.949,88 €
	<u>Ausgaben: 223.969,54 €</u>
	Gewinn/Verlust: -207.019,66 €

Für Zinsen mussten 2018 aufgewendet werden:	36.763,20 €
---	-------------

Durch die nachfolgende Gegenüberstellung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten wird dieses Ergebnis verdeutlicht:

Erträge	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse	5.711,36 €	680,69 €	2.461,08 €	0,00 €
Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	453,77 €
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.238,52 €	326,94 €	6.459,32 €	5.880,29 €
Summe Erträge	16.949,88 €	1.007,63 €	8.920,40 €	6.334,06 €
Aufwendungen				
Betriebsaufwendungen	-52.078,00 €	6.931,59 €	220,61 €	9,83 €
Personalaufwand	73.786,57 €	73.068,52 €	70.239,48 €	70.851,19 €
Abschreibungen	48.877,12 €	16.661,78 €	1.441,03 €	540,01 €
Sonstige Aufwendungen	116.620,65 €	62.396,34 €	99.495,32 €	93.002,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	36.763,20 €	3.063,60 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Aufwendungen	223.969,54 €	162.121,83 €	171.396,44 €	164.403,03 €
Betriebsergebnis	-207.019,66 €	-161.114,20 €	-162.476,04 €	-158.068,97 €
Außerordentl. Erfolgsposten saldiert:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	-207.019,66 €	-161.114,20 €	-162.476,04 €	-158.068,97 €

II.1 Ertragsseite (Erfolgsplan)

Das Rechnungsergebnis 2018 weist einen Verlust in Höhe von -207.019,66 € aus. Gemäß Wirtschaftsplan 2018 wurde ein Verlust in Höhe von 373.120,00 € eingeplant. Das Ergebnis liegt somit ca. 80 % unter dem Planansatz.

II.2 Aufwandsseite (Erfolgsplan)

Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2018 fielen Personalkosten in Höhe von 73.786,57 € an.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen belief sich 2018 auf 48.877,12 € und bezieht sich derzeit auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, immateriellen Vermögensgegenstände, PoP's in Stühlingen und Weizen sowie die Sachanlagen in Stühlingen Industriegebiet und Weizen.

Dieser Posten steigt in den Folgejahren stetig an, wenn der Eigenbetrieb die entsprechenden Leerrohre verlegt hat. Die Zunahme der Abschreibungen ist dann die logische Schlussfolgerung aus hohen Investitionstätigkeiten eines Betriebes. Je mehr neue Anlagenwerte geschaffen werden, umso höher wird der Wert der Abschreibungen.

Sonstige Aufwendungen

	2018	2017	2016	2015
Verwaltungskostenbeitrag	56.193,00 €	47.025,00 €	44.282,00 €	42.362,00 €
Bauhofverrechnungen	17.831,63 €	1.683,31 €	3.963,71 €	11.086,07 €
Verrechnung Wasserversorgung	264,97 €	62,34 €	148,04 €	0,00 €
Steuerberater, Ing.Leist. Rechtsber	29.741,99 €	3.351,11 €	40.601,90 €	30.451,55 €
Geschäftsaufwand	12.589,06 €	10.274,58 €	10.499,67 €	9.102,38 €
Summe	116.620,65 €	62.396,34 €	99.495,32 €	93.002,00 €

Der Verwaltungskostenbeitrag spiegelt den Arbeitseinsatz der Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) für den Eigenbetrieb ZIS wider. Dem zeitlichen Aufwand entsprechend, leistet der Eigenbetrieb ZIS einen Verwaltungskostenbeitrag an den Hoheitsbereich für die ausgeführten Tätigkeiten. Die Leistungen wurden dem Eigenbetrieb ZIS mit insgesamt 56.193 € in Rechnung gestellt und liegen ca. 40 % über dem Planansatz i.H.v. 40.000 €.

Ausgeführte Arbeiten durch den Bauhof bzw. durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung werden separat verrechnet und wurden für 2018 mit 20.000 € eingeplant. Hier fielen in 2018 Arbeitsleistungen mit einem Verrechnungssatz von 18.097 € an.

Die Kosten für Steuerberater, Ingenieursleistungen sowie Rechtsbeistand liegen 2018 wieder im durchschnittlichen Bereich. Laut Plan waren hierfür 40.000 € vorgesehen. Jedoch wurden nicht alle Ingenieursleistungen sowie Rechtsberatungskosten in 2018 in Anspruch genommen.

Die Ausgaben des Geschäftsaufwands 2018 betragen 12.589,06 €. Zu diesen Ausgaben zählen beispielsweise Ausgaben für Miete, Versicherungen, Bürobedarf, Leasingkosten EDV, Reisekosten und Postversand / Telekommunikationskosten. Die Ausgaben in 2018 liegen rund 30 % unter dem Planansatz i.H.v. 17.900 €. Gründe hierfür sind u.a. niedrige Kosten bei den Mieten sowie bei Bürobedarf.

Der Planansatz 2018 für die Sonstigen Aufwendungen betrug 117.900 €.

Zinsen

Zinsaufwendungen gegenüber dem Hoheitsbereich für Kassenmehrausgaben fielen in 2017 erneut nicht an.

Dafür fielen Zinsausgaben für Kredite vom Kreditmarkt i.H.v. 36.763,20 € an, bei einem Haushaltsplanansatz von 40.000 €.

Steuern

Im Jahr 2018 fielen keine Körperschaftsteuer und kein Solidaritätszuschlag an, da das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresverlust abschließt.

Von der Gewerbesteuerpflicht ist der Eigenbetrieb ZIS als Verpachtungsbetrieb nach R 2.2 GewStR 2009 befreit. Die Umsatzsteuererklärung des Eigenbetriebs ZIS wird zusammen mit den übrigen „Betrieben gewerblicher Art“ (Stadthalle Stühlingen, Ehrenbachhalle Weizen, Freibäder Stühlingen und Mauchen, Jagd- und Fischereiverpachtung und Photovoltaik-Anlagen sowie dem Eigenbetrieb Wasserversorgung) der Stadt Stühlingen erstellt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

III.1 Aktivseite

Die Sachanlagen des Eigenbetriebs ZIS werden von Beginn an in Finanz+ von Data-Plan geführt.

Per 01.01.2018 betrug der Anlagenwert	1.836.041,88 €
Neuzugänge AHK (inkl. Zuschüsse, Beiträge, Kostenersatz) erfolgten i.H.v.	1.503.760,61 €
Abgänge (AHK) wurden gebucht in Höhe von	0,00 €
Abschreibungen (Zugang)	-48.877,12 €
Zuschüsse wurden an Herstellungskosten abgesetzt	0,00 €
Abgänge an Abschreibungen	0,00 €
Anlagenwert (Restbuchwert) per 31.12.2018	3.290.925,37 €

Die Investitionszugänge zu Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffen im Einzelnen:

Maßnahme und Durchführungsort	Betrag
Anlagen im Bau (überörtlich - Ortsverbinder)	587.436 €
Anlagen im Bau (Bettmaringen)	38 €
Anlagen im Bau (Eberfingen)	202.841 €
Anlagen im Bau (Grimmelshofen)	112.407 €
Anlagen im Bau (Mauchen)	415 €
Anlagen im Bau (Schwaningen)	43.751 €
Anlagen im Bau (Stühlingen Industriegebiet)	379.942 €
Anlagen im Bau (Stühlingen Ost)	856 €
Anlagen im Bau (Wangen)	53.818 €
Anlagen im Bau (Weizen)	3.736 €
PoP Verteilerstationen	118.519 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0 €
Gesamtinvestitionen 2018	<u>1.503.761 €</u>

III.2 Passivseite

Der Verlustvortrag sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden:

Verlustvortrag 2014	-67.991,96 €
Verlustvortrag 2015	-158.068,97 €
Verlustvortrag 2016	-162.476,04 €
Verlustvortrag 2017	-161.114,20 €
Jahresverlust 2018	-207.019,66 €
Verlustvortrag gesamt 31.12.2018	-756.670,83 €

Das Stammkapital beträgt	1.400.000,00 €
Als offene Rücklagen sind ausgewiesen	0,00 €
Abzüglich Verlustvortrag	-756.670,83 €

Tatsächliches Eigenkapital 643.329,17 €

Der Jahresverlust mindert das Eigenkapital. Die Eigenkapitalquote beträgt, bei einer Bilanzsumme von 3.403.040,41 €, Ende 2018 rund 18,9 % und liegt damit unter der Mindestanforderung von 30 % gemäß Abschnitt 33 Abs. 2 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 (KStR).

Das Eigenkapital 2018 ist im Hinblick auf die Verzinsung von Trägerdarlehen (inneren Darlehen) bzw. Kassenmehrausgaben, nach Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, nicht ausreichend bemessen.

Liegt die Eigenkapitalquote unter 30 %, so sind auf das fehlende Eigenkapital gezahlte Zinsen ggf. als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und dem jeweiligen Jahresergebnis in der Körperschaftssteuererklärung hinzuzurechnen. Der Zinsaufwand hat zur Folge, dass er in der Gewinn- und Verlustrechnung gewinnmindernd wirkt. Seit 2009 löst eine verdeckte Gewinnausschüttung zudem 15 % Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragssteuer) aus.

Aufgrund der Eigenkapitalquote unter 30 %, besteht somit das steuerliche Risiko, dass Zinsen aus Darlehen der Trägerkörperschaft als verdeckte Gewinnausschüttung unqualifiziert werden muss.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Da sich der Eigenbetrieb auch noch 2018 in seiner Gründungsphase befindet, insbesondere ohne Einnahmen aus der Verpachtung handelt, und in dieser Zeit keine bzw. kaum Einnahmen verzeichnen kann, schließt das Wirtschaftsjahr erneut mit einem erheblichen Jahresverlust. Dieser kann nicht durch eine Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden und ist daher als Verlustvortrag auf neue Rechnung zu übertragen. Dies mindert derzeit das Eigenkapital.

Einnahmen als Baukostenzuschüsse fließen dem Eigenbetrieb ZIS dann zu, wenn die entsprechenden Leerrohre und Hausanschlüsse verlegt wurden. Mit weiteren Einnahmen in der Folge bei der Verpachtung der Leerrohre an einen Betreiber zu rechnen.

V. Vermögensplan

Ausgaben:

im Vermögensplan waren veranschlagt	3.457.490,00 €
an Ausgaben wurden gebucht	1.710.780,27 €
davon Darlehensumschuldungen	0,00 €
davon nichtverbrauchte Deckungsmittel	0,00 €

Bereinigtes Ausgabensoll **1.710.780,27 €**

Im Vermögensplan waren im Jahr 2018 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.457.490,00 € veranschlagt. Die Sollausgaben betragen 1.710.780,27 € laut Sachbuch (ohne nichtverbrauchte Deckungsmittel).

Einnahmen:

Im Jahr 2017 betrug der Planansatz 3.457.490,00 €, inkl. einer Darlehensaufnahme in Höhe von 2.357.140,00 €. Gebucht wurden Einnahmen in Höhe von 1.710.780,27 €, hiervon waren nichtverbrauchte Deckungsmittel aus dem Vorjahr mit 1.498.306,95 € und die Mehrausgaben Vermögensplan 2018 mit 163.596,20 €. Die restlich gebuchten Einnahmen 2018 mit 48.877,12 € sind die errechneten Abschreibungen. Darlehen wurden 2018 keine aufgenommen.

Die Vermögensplanabrechnung 2018 weist nichtverbrauchte Deckungsmittel des Vorjahres i.H.v. 1.498.306,95 € aus und schließt mit einem Deckungsmittelfehlbetrag zum Jahresende 2018 mit 163.596,20 € ab. Dieser Deckungsmittelfehlbetrag muss in den zukünftigen Haushaltsjahren wieder erwirtschaftet werden.

VI. Schlussbetrachtung

Der Eigenbetrieb ZIS konnte nach seiner Gründung im Wirtschaftsjahr 2014 auch 2018 noch nicht alle Investitionen wie geplant tätigen. Grund hierfür waren vorwiegend geänderte Bauzeitenpläne sowie die gute wirtschaftliche Auslastung der Tiefbauunternehmen. Die Maßnahmen wurden vollständig vergeben. Für die Aufgabenwahrnehmung u.a. der Durchführung der Verlegung von Leerrohren bzw. deren Auftragsvergabe- und Überwachung wurde 2015 im Eigenbetrieb ZIS eine Vollzeitstelle eingerichtet und besetzt. Zur bautechnischen Unterstützung (Bauleitung) wurde 2018 ein externer Mitarbeiter hinzugezogen.

Zum 31.12.2018 beträgt der Kassenvorgriff des Eigenbetriebs ZIS bei der Hoheitsverwaltung 64.648,20 €.

Die **Verschuldung** des Eigenbetriebs ZIS liegt zum Stichtag 31.12.2018 bei **2.484.000 €** (469 € / Einwohner). In den Folgejahren ist jedoch aufgrund der zu erwartenden hohen Investitionskosten in Zusammenhang mit der Verlegung von Leerrohren mit weiteren Kreditaufnahmen zu rechnen.

Die Stadt Stühlingen wird es allen zehn Ortsteile mit der Verlegung von Leerrohren ermöglichen, einen Anschluss an ein leistungsstarkes und schnelles Glasfasernetz zu erlangen. Der Breitbandausbau hat für den Wirtschaftsstandort Deutschland enorme Bedeutung. Gerade auf dem Land braucht der Mittelstand den Breitbandausbau dringend, um wirtschaftlich mit der Konkurrenz Schritt halten zu können.

Wie wichtig der Bevölkerung und den Betrieben eine Anbindung an einen guten Breitbandanschluss ist, ist erkennbar an der Resonanz aus der Bevölkerung bei der Bestellung eines Breitbandanschlusses. Zum Stichtag 30.04.2015 lagen insgesamt 1.289 Anträge von 1.864 möglichen Anschlüssen aus allen Ortsteilen vor, was einer Resonanz von 69 % entspricht.

Mit dem Eigenbetrieb ZIS ist die Stadt Stühlingen auf dem guten Weg, Ihrer Bevölkerung einen optimalen Zugang zum Breitband zu ermöglichen, was in der heutigen digitalen Zeit unumgänglich ist.

Stühlingen, im September 2018

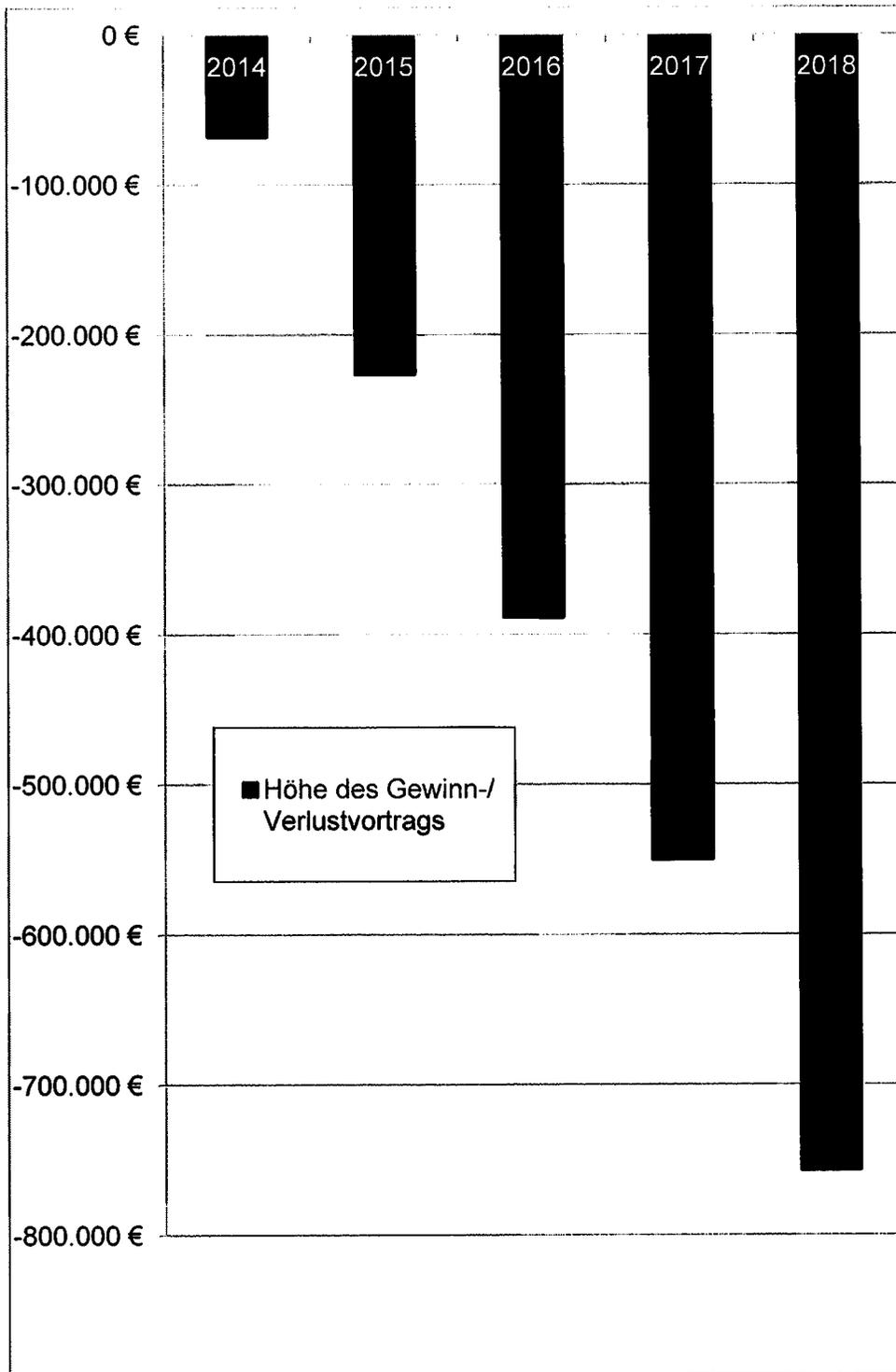
Burger, Bürgermeister



Weidele, stellv.RAL

Entwicklung des Gewinn-/Verlustvortrags

	2014	2015	2016	2017	2018
Höhe des Gewinn-/Verlustvortrags	-67.992 €	-226.061 €	-388.537 €	-549.651 €	-756.671 €



Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 143129				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Schippmann		Tel.: 532-40		Datum: 23.07.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT	Edl
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer							
Finanzierungsnachweis: -							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem beigefügten Satzungsentwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zugestimmt. Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.07.2014.							

Sachvortrag:

Die Stadt Stühlingen erhebt die Vergnügungssteuer gemäß der geltenden Vergnügungssteuersatzung. Diese wurde zuletzt am 28.07.2014 geändert und trat zum 01.10.2014 in Kraft. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit war bisher der elektronisch gezahlte Spieleinwurf.

Entsprechend des als Anlage beigefügten Satzungsentwurfes soll auf die Bemessungsgrundlage des Spieleinsatzes umgestellt werden.

Anlass waren Gespräche mit Betreibern von Vergnügungsstätten in Stühlingen, die der Verwaltung vorgetragen haben, dass momentan auch das Wechseln von Geld mitbesteuert wird.

Wir nehmen dies auch zum Anlass, mit einer Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurden daher neben der Änderung der Bemessungsgrundlage weitere Änderungen in den Satzungsentwurf mit aufgenommen, entsprechend den Empfehlungen des Gemeindetages.

Erläuterungen zum Satzungsentwurf:

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 - Steuermaßstab

In der aktuellen Satzung ist die Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) der Vergnügungssteuer der elektronisch gezahlte Spieleinwurf. Als neue Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird der elektronisch gezahlte Spieleinsatz vorgeschlagen.

Der Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzte Gewinn (BverwG, Beschl. vom 10.12.2009–9 C 13/08-). Unter dem Begriff „Spieleinsatz im Sinne des vorgelegten Satzungsentwurfes sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die in den §§ 12 und 13 der Spielverordnung (SpielV) reglementierten „Einsätze“ zu verstehen.

Der Spieleinsatz bildet den individuellen Vergnügungsaufwand der einzelnen Spieler ab, er wird im Kontrollmodul der Spielgeräte erfasst und auf den einzelnen Auslesestreifen ausgewiesen.

Die Verwaltungs- und Finanzrechtsprechung bezeichnet den Spieleinsatz in neueren Entscheidungen als wirklichkeitsnäheren und sachgerechteren Steuermaßstab (siehe BverwG, Beschluss vom 10.12.2009– 9 C 12/08 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leipzig, BFH, Beschl. vom 27.11.2009 – II B 75/ 09 – zum Hamburgischen Spielvergnügungssteuergesetz; OVG NRW, Urt. vom 23.06.2010 – 14 A 597/ 09 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen; FG Hamburg, Urt. vom 13.04.2010 – 2 K9/ 09 – VG Aachen, Urt. vom 05.11.2010 – 9 K 1219/ 07 -).

Die Erfahrungen bei Kommunen, die bereits auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, zeigen, dass diese Bemessungsgrundlage rechtssicher und ohne großen Aufwand verwendet werden kann.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 - Höhe des Steuersatzes

Der derzeitige Steuersatz in Stühlingen beträgt **4,5 %** des elektronisch gezählten Spieleinwurfes.

Entsprechend der Ausführungen wurden für die Betrachtung des Spieleinsatzes und des Spieleinwurfes wahllos zwei Automaten über einen Zeitraum von 12 Monaten betrachtet, um die Differenz zwischen Spieleinwurf und Spieleinsatz zu ermitteln. Hierbei lag der Spieleinsatz bei 87 % des Spieleinwurfes. Ausgehend von einem Vergnügungssteueraufkommen im Jahr 2018 i.H.v. 100.277 € bei einer Besteuerung mit **4,5 %** des Spieleinsatzes, lag der gesamt Spieleinsatz im Jahr 2018 bei 2.228.378 €. Unter der Annahme, dass lediglich **83 %** zum Spieleinsatz kommen wären künftig 1.849.554 € zu besteuern.

Ertrag aktuell und neu

Unter Berücksichtigung des oben ermittelten Spieleinsatzes ergäbe sich folgende Besteuerung:

aktuell: 4,5 % auf Spieleinwurf 100.277 €	neu: 4,5 % auf Spieleinsatz 83.230 €	neu: 5,0 % auf Spieleinsatz 92.478 €	neu: 5,4 % auf Spieleinsatz 99.876 €
---	--	--	--

Bei einer Besteuerung des Spieleinsatzes mit 5,4 % ergäbe sich im Vergleich zur aktuellen Besteuerung eine Aufkommensneutrale künftige Besteuerung, gleichzeitig entfällt die Besteuerung des Wechselgeldes.

Wir bitten hierbei aber noch zu berücksichtigen, dass die Annahme, dass 83 % des Spieleinsatzes zum Spieleinsatz kommt, keine umfassende Darstellung der gegenwärtigen Situation widerspiegelt, was aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands für die Erfassung aber auch nicht gerechtfertigt erscheint.

Vom Gemeindetag erfolgt jährlich eine Umfrage unter den Kommunen in Baden-Württemberg. Folgendes ist aus der Umfrage zu entnehmen:

- ein Großteil der Kommunen besteuert noch die Bruttokasse, hier gibt es eine Steuersatz-Spanne zwischen 9,0 % und 25,0 %,
- die Anzahl der Kommunen, die den Spieleinsatz besteuern steigt von Jahr zu Jahr, hier reicht die Steuersatz-Spanne von 3,5 – 6,0 %.

Die Verwaltung schlägt einen neuen Steuersatz in Höhe von 5,4 % des Spieleinsatzes vor und würde hiermit in der Spanne, der durch Kommunen erhobenen Steuersätze fallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erheben im näheren Umkreis nur die Stadt Titisee-Neustadt und die Gemeinde Gottmadingen die Vergnügungssteuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz. Der Steuersatz beträgt dort 4,0 % und 5,0 %.

Weitere Steuersatz-Beispiele von Kommunen, die den Spieleinsatz besteuern:

Balingen	4,0 %
Reutlingen	4,7 %
Horb am Neckar	4,8 %
Aachen	5,0 %
Ludwigsburg	5,0 %
Tübingen	5,0 %
Weingarten	6,0 %

Bei der Höhe der Steuersätze kommt im Bereich der Vergnügungssteuer den sich aus dem sogenannten Erdrosselungsverbot ergebenden Grenzen besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Zusammenhang mit der Besteuerung von Geldspielgeräten ist dabei das in Art. 12 Grundgesetz (GG) normierte Recht auf freie Berufswahl und -ausübung besonders betroffen. Verfassungsrechtlich werden der Erhöhung der Vergnügungssteuersätze dann Grenzen gesetzt, wenn die gewerberechtlich zugelassene Aufstellung von Geldspielgeräten in der Regel wirtschaftlich unmöglich gemacht wird und die Steuer dadurch „erdrosselnde“ Wirkung entfaltet (BVerfG, Urt. vom 01.04.1971 – 1 BvL 22/67).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Steuersatz erdrosselnde Wirkung entfaltet, kommt es nicht auf den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gesamtheit aller vom Steuertatbestand betroffenen Steuerschuldner an. Für die Beurteilung der erdrosselnden Wirkung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist deshalb nicht auf den einzelnen Automatenaufsteller abzustellen, sondern darauf, ob die Steuerbelastung es bezogen auf das Gebiet der steuererhebenden Kommune unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers wirtschaftlich zu betreiben (Gössl/Reif KAG-Kommentar, § 9 Ziffer 5.2.3).

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07.04.2011 (Az. A 1632/09) einem Steuersatz von 5,5 v.H. des Spieleinsatzes keine erdrosselnde Wirkung beigemessen.

Der errechnete Spieleinsatzsteuersatz i.H.v. 5,4 % erreicht die von der bisherigen Rechtsprechung als nicht erdrosselnd eingestuftes Steuersätze. Es gibt also zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhöhung des Steuersatzes, bezogen auf die neue Bemessungsgrundlage, die Ausübung des Berufs des Automatenaufstellers im Stadtgebiet Stühlingen wirtschaftlich unmöglich macht.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Satzungsentwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zugestimmt. Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.07.2014.

Anlage: Satzungsentwurf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung – nur Geldspielgeräte)
vom xx.xx.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Stühlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Waren-gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-Pc's).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

~~(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.~~

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlte **Spieleinwurf Spieleinsatz**.
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt **für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht** für das Bereithalten eines Gerätes

1. mit Geldgewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **5,4 %** des elektronisch gezahlten **Spieleinwurfes Spieleinsatzes**. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit, **für jeden angefangenen Kalendermonat**, und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S. von **§ 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung § 40** **LGlüG:** 60,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 35,00 €.

3. bei Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit **für jeden angefangenen Kalendermonat:** 35,00 €.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der **unmittelbare** Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 **Abs. 2** mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den

Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

- (3) **Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.**

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 **und 2** und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt ab **01.10.2019** in Kraft **und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.07.2014.**

Stühlingen, **xx.xx.2019**

gez.:
Burger, Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 144/19				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 30.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT.	G
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: Spenden laut Spenderliste für Brandkatastrophe Familie Kraft							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spenden in Höhe von € 2.927,50 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag: € 2.927,50
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Sammelbeschluss Spenden

Zeitraum 10. Juli bis 29. August 2019

Rechnungsamt

Entgegennahme einer Spende

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag in Euro	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck
10.07.2019	Funck Markus und Annette	50,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
11.07.2019	Kirchengemeinde Schwerzen	312,50 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
12.07.2019	Rapp Heinrich und Elisabeth	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
16.07.2019	Wackerzapp Isabella	200,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
22.07.2019	Lang Josef-Bernhard	15,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
22.07.2019	Kurz Brigitte	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
23.07.2019	Kramm Elvira	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
24.07.2019	Baral Walter	200,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
26.07.2019	Kessler-Bernauer Anne	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
29.07.2019	Zeit Inge	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
29.07.2019	Zölle Heinz und Margot	300,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
29.07.2019	Kirchenchor Unadingen	350,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
31.07.2019	Güntert Helmut	50,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
31.07.2019	Offeringer Bernd	150,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
02.08.2019	Stöckl Erna	50,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
12.08.2019	Weis Martin	200,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
16.08.2019	Layher Marianne	150,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
19.08.2019	Straub Christian	50,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
19.08.2019	B. und U. Podestat	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
20.08.2019	Moser August	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft

20.08.2019	Kimpel Günter und Edelthraut	100,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft
23.08.2019	Beckmeyer Arno	50,00 €	Brandkatastrophe Familie Kraft

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 145/19			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44	Datum: 08.08.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019	WT.		9
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: zweckgebundene Spende von der LOG AG Logistik ohne Grenzen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 2.000,00 wird zugestimmt.						

Sachvortrag:

Spender: LOG AG Logistik ohne Grenzen
Spendenbetrag: € 2.000,00
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe

Die LOG AG Logistik ohne Grenzen hat für die Jugendarbeit **eine** Spende in Höhe von € 2.000,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 146/19				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 23.08.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT.	g
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende vom Offenen Bürgerforum Stühlingen (OBS) für den Spielplatz Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 3.408,65 wird zugestimmt.							

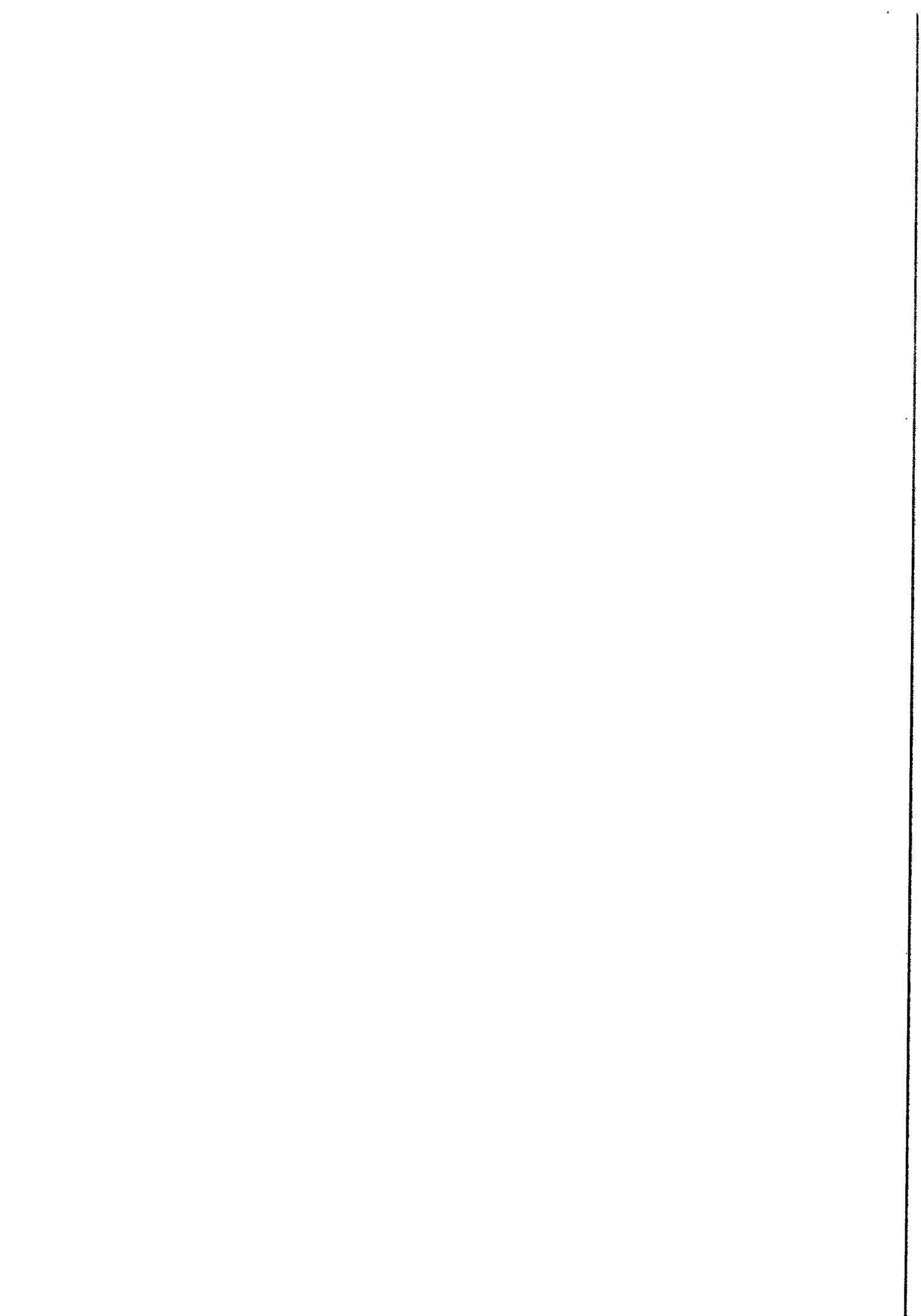
Sachvortrag:

Spender: Offenes Bürgerforum Stühlingen (OBS)
Spendenbetrag: € 3.408,65
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe

Das OBS, Herr Frank Pieper hat für den Spielplatz Stühlingen eine Spende in Höhe von
€ 3.408,65 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 147/19						
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 23.08.2019			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.09.2019		WT.		G	
Verhandlungsgegenstand:									
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung									
hier: zweckgebundene Spende vom Offenen Bürgerforum Stühlingen (OBS)									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag:									
Der Annahme der Spende in Höhe von € 620,00 wird zugestimmt.									



Sachvortrag:

Spender: Offenes Bürgerforum Stühlingen (OBS)
Spendenbetrag: € 620,00
Spendenzweck: Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei u.a.

Das OBS, Herr Frank Pieper hat für einen Anhänger für Anlagen und Plätze eine Spende in Höhe von € 620,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.